

Sitzungsunterlagen

Haupt- und Finanzausschuss

15.11.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung HFA	4
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Billigung der Niederschrift des Haupt- und Finanzausschusses vom 23. August 2022	
Vorlage 2022/1026	7
TOP Ö 2 Neufassung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliotheken in Troisdorf	
Vorlage 2022/0031	9
Anlage 1 DS Nr. 2022/0031 Satzung mit Leihfristen über die Benutzung der Stadtbibliotheken 2022/0031	11
Anlage 2 DS Nr. 2022/0031 Änderungen Satzung Stadtbibliotheken Informationsblatt 2022/0031	16
Anlage 3 DS Nr. 2022/0031 Satzung der Stadtbibliothek ab 01.01.2017 2022/0031	18
TOP Ö 3 1. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Troisdorf vom 17. Dezember 2020	
Vorlage 2022/0884	22
1. Änderungssatzung RettD 2022/0884	24
Dokumentation 2023 2022/0884	26
PlanBAB2023 2022/0884	32
TOP Ö 4 2. Änderung der Entgeltordnung für die Durchführung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr der Stadt Troisdorf vom 24. September 2014	
Vorlage 2022/0939	33
1. Änderung der Entgeltordnung BSW 2022/0939	35
TOP Ö 5 Verabschiedung Haushalt 2023 als Einzelhaushalt	
Vorlage 2022/1015	37
2022-10-18_Antrag_Einzelhaushalt_2023 2022/1015	39
TOP Ö 6 Beratung des Haushalts und Beschluss der Haushaltssatzung 2023/2024	
Vorlage 2022/0987	40
Anlage 2 - Erläuterungen zum Stellenplan 2022/0987	42
Anlage 3 - Stellenplanmäßige Veränderungen 2022/0987	44
Anlage 4 - Stellenplanmäßige Auswirkungen 2022/0987	46
Anlage 5 - Entwurf Stellenplan 2023 2024 2022/0987	48
TOP Ö 7 Rechnungsprüfungsamt bei der Stadt Troisdorf	
Vorlage 2022/1057	65
2022-10-28_Antrag_Rechnungsprüfungsamt 2022/1057	66
TOP Ö 8 Ausschreibung von Beigeordnetenstellen und Neuzuschnitt der Dezernate / gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion und SPD-Fraktion vom 28. Oktober 2022	
Vorlage 2022/1064	67
Antrag_GRÜNE_Fraktion_und_SPD-Fraktion_vom_28._Oktober_2022 2022/1064	68
Anlage_Ausschreibungstexte_GRÜNE_Fraktion_SPD-Fraktion_vom_04._November_2022 2022/1064	71
TOP Ö 9 Mitteilungen	
Mitteilungen	76
TOP Ö 9.1 Benehmensherstellung zur Kreisumlage 2023/2024	
Mitteilung 2022/0958	77

2022-09-23_Stellungnahme_Kämmerer_Benehmensherstellung zur Kreisumlage 2022/0958	79
2022-09-30_Stellungnahme zu Rückmeldung der Kommunen 2022/0958	83
TOP Ö 9.2 Ausführung Haushalt 2022	
Mitteilung 2022/0961	88
TOP Ö 9.3 Abwasserbeseitigungskonzept 2022 - 2027 des Abwasserbetriebes Troisdorf (AöR) - Ergebnis der Prüfung durch die Bezirksregierung Köln	
Mitteilung 2022/1014	92
Antwort Bez.reg. ABK 2022/1014	94
TOP Ö 9.4 Wohnraummieter der städtischen Objekte	
Mitteilung 2022/1016	101
TOP Ö 9.5 Information zur Verfassungsmäßigkeit der Wettbürosteuer	
Mitteilung 2022/1024	102
TOP Ö 9.6 Bericht über Schenkungen	
Mitteilung 2022/1050	104
TOP Ö 10 Anfragen der Fraktionen	
Anfragen_Fraktionen	106
TOP Ö 10.1 Gehälter	
Anfrage 2022/0946	107
Anfrage FDP Fraktion vom 12.09.2022 2022/0946	109
TOP Ö 11 Anfragen der Ausschussmitglieder	
Anfragen_Ausschussmitglieder	110

An alle
Mitglieder des

Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich
an alle Stadtverordneten

**Einladung zur Sitzung des
Haupt- und Finanzausschusses**

NR. 2022/5

Sitzungstermin **Dienstag, 15. November 2022, 17:00 Uhr**
Sitzungsort **Stadthalle Troisdorf
Kölner Straße 167
53840 Troisdorf**

Für die Gremienmitglieder und Besucher*innen dieser Sitzung besteht die Empfehlung eine OP-Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

Niederschrift

1 Billigung der Niederschrift des Haupt- und Finanzausschusses vom 23. August 2022 **2022/1026**

Ortsrecht

2 Neufassung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliotheken in Troisdorf **2022/0031**

3 1. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Troisdorf vom 17. Dezember 2020 **2022/0884**

4 2. Änderung der Entgeltordnung für die Durchführung von Brand- sicherheitswachen durch die Feuerwehr der Stadt Troisdorf vom 24. September 2014 **2022/0939**

Haushaltsangelegenheiten

- | | | |
|---|---|------------------|
| 5 | Verabschiedung Haushalt 2023 als Einzelhaushalt
hier: gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion, SPD-Fraktion und
FDP-Fraktion vom 18. Oktober 2022 | 2022/1015 |
| 6 | Beratung des Haushalts und Beschluss der Haushaltssatzung
2023/2024 | 2022/0987 |

Anträge der Fraktionen

- | | | |
|---|--|------------------|
| 7 | Rechnungsprüfungsamt bei der Stadt Troisdorf
hier: gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion und SPD-Fraktion
vom 28. Oktober 2022 | 2022/1057 |
| 8 | Ausschreibung von Beigeordnetenstellen und Neuzuschnitt der
Dezernate
hier: gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion und SPD-Fraktion
vom 28. Oktober 2022 | 2022/1064 |

9 Mitteilungen

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 9.1 | Benehmensherstellung zur Kreisumlage 2023/2024 | 2022/0958 |
| 9.2 | Ausführung Haushalt 2022 | 2022/0961 |
| 9.3 | Abwasserbeseitigungskonzept 2022 - 2027 des Abwasserbetriebes
Troisdorf (AöR) - Ergebnis der Prüfung durch die Bezirksregierung
Köln | 2022/1014 |
| 9.4 | Wohnraummieten der städtischen Objekte | 2022/1016 |
| 9.5 | Information zur Verfassungsmäßigkeit der Wettbürosteuer | 2022/1024 |
| 9.6 | Bericht über Schenkungen | 2022/1050 |

10 Anfragen der Fraktionen

- | | | |
|------|---|------------------|
| 10.1 | Gehälter
hier: Anfrage der FDP-Fraktion vom 12. September 2022 | 2022/0946 |
|------|---|------------------|

11 Anfragen der Ausschussmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil**Grundstücksangelegenheiten**

12 Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Sieglar **2022/1055**

Anträge der Fraktionen

13 Situation der Dorfschänke in Troisdorf-Kriegsdorf **2022/1045**
hier: gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion und SPD-Fraktion
vom 27. Oktober 2022

Haushaltsangelegenheiten

14 Niederschlagung von Forderungen **2022/1028**

Sonstiges

15 Ankauf der Janosch-Sammlung **2022/0898**

16 Mitteilungen

16.1 Beratung des Haushalts und Beschlussfassung der Haushalts-
satzung 2023/2024 **2022/1054**
hier: Anlage 6 Stellenverzeichnis

16.2 Mitteilung über personelle Veränderungen **2022/0974**

16.3 Bericht über Auftragsvergaben der Verwaltung **2022/0995**

17 Anfragen der Fraktionen**18 Anfragen der Ausschussmitglieder**

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-I/RB/Gö

Datum: 25.10.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/1026

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	15.11.2022			

Betreff: Billigung der Niederschrift des Haupt- und Finanzausschusses vom 23. August 2022

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss billigt die Niederschrift über seine Sitzung vom 23. August 2022.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Gemäß § 25 i. V. mit § 29 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf billigt der Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung die Niederschrift der letzten Sitzung.

Einwendungen sind spätestens zum Protokoll dieser Sitzung zu erklären. Über Änderungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/45

Datum: 10.01.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0031

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit	18.10.2022			
Haupt- und Finanzausschuss	15.11.2022			
Rat	29.11.2022			

Betreff: Neufassung der Satzung der Stadtbibliotheken

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Benutzung der Stadtbibliotheken in Troisdorf.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: XXXX
Sachkonto/Investitionsnummer: -
Kostenstelle/Kostenträger: -
Gesamtansatz: 0,00 €
Verbraucht: 0,00 €
Noch verfügbar: 0,00 €
Bedarf der Maßnahme: 0,00 €
Erträge: 0,00 €
Jährliche Folgekosten: 0,00 €

Bemerkung:

Sachdarstellung:

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliotheken in Troisdorf vom 24.11.1997 wurde bereits acht Mal geändert. Die Satzung ist nun von der Leitung der Stadtbibliothek überarbeitet worden und ist in der Anlage 1 beigefügt. Die Veränderungen zur bisherigen Satzung sind in der Anlage 2 näher beschrieben. Die bislang geltende Satzung ist als Anlage 3 ebenfalls beigefügt. Der Leiter der Stadtbibliothek, Herr Philipp Maaß, wurde zur Sitzung eingeladen und steht für Fragen der Ausschussmitglieder zur Verfügung.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

**[Entwurf]
Satzung
über die Benutzung der Stadtbibliotheken in
Troisdorf vom XX.XX.2022***

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung vom XX.XX. 2022 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW, Seite 666 NW) folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbibliotheken in Troisdorf beschlossen:

§ 1

Allgemeines und Zweck

- (1) Die Stadtbibliotheken sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Troisdorf. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie dienen der Bildung, Fortbildung, der Kultur und der Förderung von Lese-, Digital- und Medienkompetenz sowie der ungehinderten Unterrichtung im Sinne der Informationsfreiheit. Im Rahmen dieser Satzung ist jeder berechtigt, Medien zu entleihen und die Stadtbibliotheken zu benutzen.

Die Stadtbibliotheken sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stadtbibliotheken dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Bei Auflösung der Stadtbibliotheken oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes werden die Stadtbibliotheken als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Vermögen für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 2

Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Alle Nutzenden melden sich unter Vorlage des Personalausweises bzw. des Reisepasses in Verbindung mit einer Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes an. Durch ihre Unterschrift erkennen sie die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliotheken an.
- (2) Minderjährige brauchen die Einwilligung ihrer Eltern bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung.
- (3) Juristische Personen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an. Institutionen mit Bildungsauftrag erhalten einen kostenfreien Bibliotheksausweis für die dienstliche Nutzung.
- (4) Nach Anmeldung erhält jede(r) Nutzende einen Ausweis. Er ist bei der Ausleihe vorzulegen. Der Nutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt. Der Verlust des Nutzungsausweises ist der Stadtbibliothek sofort mitzuteilen.
Ein gebührenpflichtiger Ersatzausweis wird innerhalb einer Woche ausgestellt. Namensänderungen und Wohnungswechsel sind vom Nutzenden unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch dieses Nutzungsausweises entstehen, haftet der Ausweisinhabende, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung.

§ 3

Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Nutzungsausweises können Medien und Gegenstände entliehen werden. Die Anzahl kann durch die Bibliotheksleitung begrenzt werden.
Die Leihfristen finden Sie in der Anlage zur Benutzungsordnung der Stadtbibliotheken Troisdorf: Gebührentarife und Leihfristen. Die Leihfrist der Medien kann auf Antrag vor Ablauf der Frist bis zu zweimal um die jeweilige Ausleihfrist verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Leihfrist aktueller Bücher kann nicht verlängert werden. Die entliehenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Für nicht fristgerecht zurückgegebene Medien wird eine Säumnisgebühr laut Anlage Gebührentarife erhoben.
- (2) Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
- (3) Institutionen mit Bildungsauftrag können längere Leihfristen individuell mit der Stadtbibliothek vereinbaren
- (4) Die Leihfrist für sonstige Medien bzw. neue Medienarten kann durch die Bibliotheksleitung festgelegt werden

§ 4

Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den auswärtigen Leihverkehr und zu den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken gebührenpflichtig beschafft werden.

§ 5

Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung und Vollstreckung

- (1) Nutzende müssen sich bei der Ausleihe vom Zustand der Medien überzeugen und auf Beschädigungen sofort hinweisen, andernfalls hat er bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.
- (2) Sie sind verpflichtet, die entliehenen Medien sowie deren Beilagen sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust kann Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises verlangt werden, näheres regelt die Anlage Gebührentarife. Für die Beschädigungen bzw. Verluste durch minderjährige Nutzende haftet die gesetzliche Vertretung. Verlust und Veränderungen der Medien sind sofort anzuzeigen; sie verpflichten ebenso wie Verschmutzung sowie Beschädigung zum Schadensersatz.
- (3) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Nutzungsausweises entstehen, sind die eingetragenen Nutzenden bzw. die gesetzliche Vertretung haftbar.
- (4) Forderungen werden nach Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durch die zuständige Vollstreckungsbehörde vollstreckt.

§ 6

Gebühren

Siehe Gebührentarife und Leihfristen - Anlage zur Benutzungsordnung der Stadtbibliotheken Troisdorf

§ 7

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in der Bibliothek wird durch die Leitung der Stadtbibliothek ausgeübt. Seine Ausübung kann übertragen werden. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen sowie störendes Verhalten ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, insbesondere bei wiederholter nicht fristgerechter Rückgabe der Medien oder sich störend gegenüber Kunden oder Personal der Stadtbibliothek verhalten, können von der Benutzung der Stadtbibliothek zeitweise oder auf Dauer durch die Bibliotheksleitung ausgeschlossen werden.

§9

Datenschutz

Die Stadtbibliothek verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen ihrer Aufgaben. Art und Umfang der Daten werden betroffenen Personen nach Art.4 EU-DSGVO auf Anfrage übermittelt. Die Stadtbibliothek versichert, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz-neu und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist. Alle Erläuterungen zur Datenverarbeitung sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter <https://www.troisdorf.de/de/datenschutz/>

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung sowie die angehängte Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Satzung außer Kraft.

Troisdorf, den XX.XX.2022

Anlage B Leihfristen

Leihfristen

Medium	Leihfrist
Bücher (außer aktuelle Bücher) und Hörbücher	4 Wochen
Zeitschriften, CDs, Blu-ray Discs, DVDs, Konsolenspiele	1 Woche
Sonstige bzw. neue Medien und aktuelle Bücher	2 Wochen

Nicht entleihbar sind aktuelle Zeitschriften und Zeitungen

Verlängern und vorbestellen

Im [Online-Katalog OPEN](#) der Stadtbibliothek lassen sich das Nutzungskonto mit entliehenen Medien und Leihfristen einsehen, Medien verlängern und vorbestellen. Alternativ kann man an den Selbstverbuchungsterminals im Haus, per E-Mail oder Telefon verlängern. Die Leihfrist von ausgeliehenen Medien kann maximal zweimal verlängert werden.

Die Leihfrist endet mit dem auf der Quittung angegebenen bzw. im Online-Katalog einsehbaren Datum. Für Ausfälle der EDV, des Rückgabeautomaten und das Nicht-Erreichen des Servers übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Für den fristgerechten Antrag auf Verlängerung der Leihfrist sind die Entleihenden selbst verantwortlich.

Keine Verlängerung der Leihfrist möglich:

- bei aktuellen Büchern
- bei bereits durch andere Leser vorbestellten Büchern oder anderen Medien
- bei bereits überschrittener Leihfrist
- wenn die Leihfrist bereits zweimal verlängert wurde.

Was ändert sich in der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliotheken in Troisdorf vom XX.XX.2022?

§ 1

Allgemeines und Zweck

Klar definierter Auftrag mit Bezug zur Informationsfreiheit im Grundgesetz Art. 5 Abs. 1 GG

§ 2

Anmeldung, Benutzerausweis

Regelung eines kostenfreien Ausweises für alle Institutionen mit Bildungsauftrag

§ 3

Ausleihe

Leihfristen werden in der Anlage geregelt. Leihfristen für neue Medien oder sonstige Sondermedien darf die Bibliotheksleitung festlegen.

Längere Leihfristen für Institutionen mit Bildungsauftrag sind möglich.

Mahngebühren werden einfach und übersichtlich in der Anlage geregelt.

§ 5

Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung und Vollstreckung

Klare Definition der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz

§ 7 Hausrecht und

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Klare Definition der Übertragung des Hausrechts und der Möglichkeit, von der Leihe bzw. der Benutzung der Stadtbibliothek auszuschließen.

§ 9

Datenschutz

In Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten werden die aktuellen Regelungen bzgl. der DSGVO umgesetzt

Anlage A Gebühren

Einführung einer Abo-Funktion:

Zwar steigt die Jahresgebühr nominal, jedoch werden treue Kunden mit einem Rabatt belohnt und der Verwaltungsaufwand minimiert.

Kinder- und Jugendausweise:

Klarstellung, dass über die Kinder- und Jugendausweise eben nur jene Medien für diese Altersgruppe – ausgenommen Sachbücher – ausgeliehen werden dürfen.

Vergünstigung der Fernleihe:

Fernleihen sollen für die Schule und die Weiterbildung genutzt werden. Das schont den Bibliotheksetat und ist sozial gerecht.

Mahngebühren:

Menschen, die viele Medien ausleihen und einmal die Leihfrist überschreiten, zahlen weniger Mahngebühren. Wer die Fristen mehrmals verpasst, bezahlt dann deutlich mehr. Hier wollen wir für mehr Gebührengerechtigkeit sorgen und die Nutzung vor allem für Familien attraktiver machen.

Medienersatz:

Wir berechnen nicht nur die Kosten für einen Ersatz des Mediums, sondern auch die Kosten für die Einarbeitung und Bereitstellung.

Anlage B Leihfristen

Die Leihfristen bleiben im Wesentlichen gleich. Die Selbstverantwortung der Bürger zur rechtzeitigen Verlängerung und die Möglichkeiten der Verlängerung werden nochmal betont. Mit einer Frist von 2 Wochen geben wir mehr Menschen die Gelegenheit, das Medium zeitnah auszuleihen.

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliotheken in Troisdorf vom 24.11.1997*)

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung vom 18.11. 1997 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW, Seite 666 NW) folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek in Troisdorf beschlossen:

- *) zuletzt geändert durch 1. Änderung der Satzung gemäß Euro-Anpassungssatzung vom 26.10.2001 (In-Kraft **1.1.2002**)
- *) zuletzt geändert durch 2. Änderung der Satzung vom 16.03.2005 (in Kraft ab **23.03.2005**)
- *) zuletzt geändert durch 3. Änderung der Satzung vom 02.07.2009 (in Kraft ab **07.07.2009**)
- *) zuletzt geändert durch 4. Änderung der Satzung vom 19.11.2010 (in Kraft ab **01.01.2011**)
- *) zuletzt geändert durch 5. Änderung der Satzung vom 23.02.2011 (in Kraft ab **01.03.2011**)
- *) zuletzt geändert durch 6. Änderung der Satzung vom 25.07.2011 (in Kraft ab **01.01.2011**)
- *) zuletzt geändert durch 7. Änderung der Satzung vom 04.07.2012 (in Kraft ab **01.08.2012**)
- *) zuletzt geändert durch 8. Änderung der Satzung vom 21.12.2016 (in Kraft ab **01.01.2017**)

§ 1

Benutzerkreis

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke. Im Rahmen dieser Satzung ist jeder berechtigt, Medien zu entleihen und die Stadtbibliothek zu benutzen.

Die Stadtbibliothek ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung der Stadtbibliothek oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes wird die Stadtbibliothek als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Vermögen für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 2

Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Jeder Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises bzw. des Reisepasses in Verbindung mit einer Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes an. Durch seine Unterschrift erkennt er die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliotheken an.
- (2) Minderjährige brauchen die Einwilligung sowie eine schriftliche, selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung ihrer Eltern bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Juristische Personen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an.
- (4) Nach Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Ausweis. Er ist bei der Ausleihe vorzulegen. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek sofort mitzuteilen. Ein gebührenpflichtiger Ersatzausweis wird innerhalb eine Woche ausgestellt. Namensänderungen und Wohnungswechsel sind vom Benutzer unverzüglich anzu-

zeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch dieses Benutzerausweises entstehen, haftet der Ausweisinhaber, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

- (5) Die Stadtbibliothek ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen SGV NW 20061) in der jeweils gültigen Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt: Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten, Ausleihdatum, ausstehende Gebühren, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail des Benutzers bzw. des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen.

§ 3

Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Bücher und andere Medien entliehen werden. Die Anzahl kann durch die Bibliotheksleitung begrenzt werden.
(2) Die Leihfrist beträgt für:

- Bücher (außer aktuelle Bücher) und Hörbücher	4 Wochen
- Zeitschriften, Blu-ray Discs, DVDs, Konsolenspiele	1 Woche
- sonstige bzw. neue Medien und aktuelle Bücher	2 Wochen
- Bestseller	max. 12 Wochen

Die Leihfrist der Medien kann vor Ablauf der Frist bis zu zweimal um die jeweilige Ausleihfrist verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung der Leihfrist von Nicht-Buch-Medien ist kostenpflichtig. Die Leihfrist aktueller Bücher kann nicht verlängert werden. Die entliehenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Für nicht fristgerecht zurückgegebene Medien wird eine Säumnisgebühr erhoben.

- (3) Entlehene Medien - mit Ausnahme von Bestsellern - können gebührenpflichtig vorbestellt werden.
(4) Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
(5) Die Leihfrist für sonstige bzw. neue Medienarten, insbesondere für audiovisuelle und elektronisch lesbare Medien, oder Medien mit besonderer Aktualität kann durch die Bibliotheksleitung auf eine Woche begrenzt werden.

§ 4

Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den auswärtigen Leihverkehr und zu den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken gebührenpflichtig beschafft werden.

§ 5

Behandlung der ausgeliehenen Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer muss sich bei der Ausleihe vom Zustand der Bücher oder anderen Medien überzeugen und auf Beschädigungen sofort hinweisen, andernfalls hat er bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.

- (2) Er ist verpflichtet, die entliehenen Medien sowie deren Beilagen sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust kann Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises verlangt werden. Für die Beschädigungen bzw. Verluste durch minderjährige Benutzer haften die gesetzlichen Vertreter. Als Beschädigungen gelten auch das Knicken von Seiten, handschriftliche Eintragungen, Textunterstreichungen sowie das Entfernen oder Verändern von Mediennummern.
- (3) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, sind der eingetragene Benutzer bzw. die gesetzlichen Vertreter haftbar.
- (4) Bei meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten im Haushalt des Benutzers darf die Stadtbibliothek nicht aufgesucht werden.

§ 6

Gebühren

Für die Ausleihe von Medien, die Überschreitungen der Leihfristen sowie für sonstige besondere Leistungen der Bibliothek werden von den Benutzern Gebühren erhoben.

- (1) Die Gebühr für den ab Entrichtungsdatum jeweils ein Jahr gültigen Benutzerausweis beträgt für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr 15,00 Euro. Bei Familien und Personen, die in einem Haushalt leben, ist es ausreichend, wenn ein Familienmitglied eine Gebühr von 15,00 Euro (Familienausweis) entrichtet. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, Schüler, Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Auszubildende, Freiwilligendienstler, Inhaber der Ehrenamtskarte NRW sowie Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch erhalten einen gebührenfreien Benutzerausweis. Dies gilt auch für Personen, deren Einkommen die Höhe der Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch nicht übersteigt. Entsprechende Nachweise zur Höhe des Einkommens sind vom Antragenden vorzulegen. § 6 Ziffer 2 bleibt hiervon unberührt.

Alternativ zur Jahresgebühr besteht die Möglichkeit, einzelne Bücher und Medien gegen eine Gebühr in Höhe von je 1,00 Euro zu entleihen.

Für Bestseller wird pro Buch und angefangene Woche - unabhängig von der gezahlten Jahresgebühr - 1,00 Euro Ausleihgebühr erhoben.

- (2) Für Neuausstellungen eines abhandengekommenen Benutzerausweises wird eine Gebühr von 3,00 Euro erhoben.
- (3) Für die Verlängerung der Leihfrist von Nicht-Buch-Medien um die jeweilige Ausleihfrist wird je Medium eine Gebühr in Höhe von 1,00 Euro erhoben.
- (4) Der Benutzer kann ausgeliehene Medien gegen eine Gebühr in Höhe von je 1,00 Euro vormerken lassen.
- (5) Für die Vermittlung einer Medieneinheit aus einer auswärtigen Bibliothek wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
- (6) Nach Ablauf der Leihfrist wird ohne gesonderte schriftliche Mahnung je angefangener 1. Woche eine Säumnisgebühr in Höhe von 1,00 Euro, je angefangener 2. Woche eine Säumnisgebühr in Höhe von 2,00 Euro, je angefangener 3. Woche und jeder weiteren Woche eine Säumnisgebühr in Höhe von 3,00 Euro je Medium erhoben. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr pro Mahnschreiben in Höhe von 2,00 Euro erhoben.
- (7) Die Einziehung der Gebühren sowie der Medien, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert worden ist, erfolgt nach den jeweils geltenden Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsverordnung. Bleibt die Einziehung ergeb-

nislos, ist die Bibliothek berechtigt, zusätzlich zu den Gebühren für die nicht zurückgegebenen Medien Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zu verlangen.

§ 7

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in der Bibliothek wird durch den Leiter der Stadtbibliothek ausgeübt. Seine Ausübung kann übertragen werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sowie störendes Verhalten sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Auch das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- (3) Taschen u. ä. sind in die dafür bestimmten Taschenschränke einzuschließen, auf Verlangen ist der Inhalt vorzuzeigen.
- (4) Die Stadt haftet bei Sachschäden und bei Unfällen nur, wenn ein Verschulden nachgewiesen wird. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Sachschäden (einschl. Verlust) wird die Haftung auf einen Höchstbetrag von 256,00 Euro im Einzelfall begrenzt.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, insbesondere bei wiederholter nicht fristgerechter Rückgabe der Medien, können von der Benutzung der Stadtbibliothek zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Satzung außer Kraft.

Troisdorf, den 24.11.1997

Göllner
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
 Der Bürgermeister
 Az: III/37.1

Datum: 14.09.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0884

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	25.10.2022			
Haupt- und Finanzausschuss	15.11.2022			
Rat	29.11.2022			

Betreff: Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Troisdorf

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die 1. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst (Anlage1).

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2023/2024

Sachkonto/Investitionsnummer: -

Kostenstelle/Kostenträger: -

Bemerkung: Auf Basis der prognostizierten Fallzahlen ergeben sich Mehrerträge von rd. 959.100 Euro jährlich durch die Neukalkulation.

Sachdarstellung:

Zur Finanzierung der Kosten im Rettungsdienst kann die Stadt Troisdorf Benutzungsgebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) erheben. Die Gebührenkalkulation richtet sich gem. § 14 Abs. 1 des Rettungsgesetzes NRW (RettG) nach dem aktuellen Rettungsdienstbedarfsplan.

Durch die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes ergeben sich für die Stadt Troisdorf Kostensteigerungen, so dass eine Neukalkulation und der Erlass einer geänderten Gebührensatzung erforderlich sind.

Nach § 14 Abs. 2 RettG ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben.

Die Entwürfe der Satzung und der Kalkulation wurden Mitte September übermittelt. Der Termin zur Abstimmung und die Zusage der Kostenträger steht noch aus.

Der Satzungstext von 2021 wurde übernommen. Die Gebührenhöhe wurde angepasst.

Die Änderung der Satzung ist als Anlage 1 beigefügt. Die überarbeitete Neukalkulation ist als Anlage 2 (Plan-Betriebsabrechnungsbogen) und Anlage 3 (Dokumentation) beigefügt.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

**1. Änderungssatzung vom ...
der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Troisdorf vom 17. Dezember 2020**

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 29. November 2022 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), in der derzeit gültigen Fassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Troisdorf vom 17. Dezember 2020 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 erhält neue folgende Fassung

(1) Die Gebühr beträgt für eine Person

1. für den Einsatz eines Rettungstransportwagens
.....592 €

2. für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges
.....323 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom ... der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Troisdorf vom 17. Dezember 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den (...)
Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister

Dokumentation

Kalkulation Rettungsdienstgebühren 2023

Ausgangslage

Dem Rhein-Sieg-Kreis als Träger des Rettungsdienstes obliegt es gem. § 6 Rettungsgesetz NRW (RettG), die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Hierzu bedient er sich auch der Feuer- und Rettungswache der Stadt Troisdorf.

Die Feuerwehr verfügt über drei Rettungswagen (RTW) und ein Notarzteinsetzfahrzeug (NEF), die sich ständig im Einsatz befinden. Daneben werden jeweils ein RTW und ein NEF als Ersatzfahrzeuge vorgehalten.

Das nichtärztliche Personal des Rettungsdienstes wird von der Feuerwehr gestellt, der Notarzt ist in der Regel ein notfallmedizinisch erfahrener Arzt des St. Josef-Hospitals. Rettungswagen und Notarzt treffen sich im sogenannten "Rendezvous-System" am Notfallort. Der Fahrer des Notarzteinsetzfahrzeugs und das NEF stehen zu diesem Zweck am St. Josef-Hospital bereit.

Ein RTW im 24-Stunden-Dienst wird in der Feuer- und Rettungswache in Troisdorf-Sieglar, ein RTW im 16-Stunden-Dienst und ein RTW im 24-Stunden-Dienst werden im Industriepark Troisdorf vorgehalten.

Berücksichtigungsfähige Kosten

1. Personal

- Funktionen

Der Personalbedarf wird anhand der nach Rettungsdienstbedarfsplan zu besetzenden Funktionen ermittelt. Dabei wird für die Kalkulation 2021 ein Personalausfallfaktor von 4,9 berücksichtigt, d.h. es werden 4,9 Rettungsdienstkräfte benötigt, um eine Funktion 24 Stunden am Tag für jeden Tag des Jahres zu besetzen.

Hieraus ergibt sich folgender Stellenbedarf für die Einsatzkräfte:

Rettungs- mittel	Bereitstellung	Anzahl	Einsatz- Kräfte je Fahrzeug	Personal- ausfallfaktor	Berechnung	Stellen- bedarf
RTW	24 Stunden	2	2	4,9	$1 \times 2 \times 2 \times 4,9$	19,6
RTW	16 Stunden	1	2	4,9	$2/3 \times 1 \times 2 \times 4,9$	6,5
NEF	24 Stunden	1	1	4,9	$1 \times 1 \times 1 \times 4,9$	4,9
						31,0

Zusätzlich zu berücksichtigen sind die Leitung, die Funktionsträger und die Verwaltung im Rettungsdienst.

Leitungs- und Verwaltungsaufgaben werden durch den Amtsleiter 37 oder seinen Vertreter und am Wochenende und in der Nacht durch den diensthabenden Wachabteilungsleiter wahrgenommen. Für die Wahrnehmung der Leitungsfunktion bzw. derer Stellvertretung wird ein Bedarf von 6 Stellen angesetzt. Der Bedarf von 6 Stellen in der Leitungsfunktion ergibt sich durch die erforderliche Anpassung an den Rettungsdienstbedarfsplan. Zur durchgehenden Wahrnehmung der steigenden Leitungsaufgaben, ist eine Aufteilung auf 6 Stellen verhältnismäßig. Durch die erhöhten Einsatzzahlen und den dadurch begründeten Mehraufwand, die Aufgaben Umverteilung bzw. neu Aufnahme von Aufgaben des neu geschaffenen Sachgebietes Verwaltung, wird der Stellenbedarf der Verwaltungsaufgaben mit 1,7 angesetzt.

Die übrigen Funktionen (Medizinproduktbeauftragte, Desinfektoren, Praxisanleiter, Arzneimittelbeauftragte und Lagerverantwortliche) sollen gemäß Rettungsdienstbedarfsplan durch die Einsatzkräfte möglichst in der einsatzfreien Zeit wahrgenommen werden. Dies muss in der Praxis, um einen der Verantwortung angemessenen Qualitätsstandard halten zu können, anteilig auf 6 Mitarbeiter verteilt werden.

Die Kräfte der Feuerwehr sind mit einer durchschnittlichen anteiligen Besoldung und Aufwandsentschädigung einschließlich Zuführungen in die Pensions- und Beihilferückstellungen für den Bereich Rettungsdienst berücksichtigt. Im Rahmen der Betriebsabrechnung werden auch Entnahmen aus Zuführungen an Urlaubs- und Arbeitszeitrückstellungen einbezogen.

- **Aus- und Fortbildung**

Zum 01.01.2014 ist das Notfallsanitättergesetz (NotSanG) als neues Ausbildungsgesetz für das nichtärztliche rettungsdienstliche Personal in Kraft getreten.

Seit dem 01.01.2015 ist eine Rettungsassistentenausbildung nicht mehr möglich und wird durch die Notfallsanitätterausbildung vollständig ersetzt.

Ab 2027 dürfen nur noch Notfallsanitätter die Rettungsdienstfahrzeuge besetzen.

Befristet bis zum 31.12.2023 dürfen Rettungsassistenten zum Notfallsanitätter weiterqualifiziert werden. Danach besteht ausschließlich die Möglichkeit einer dreijährigen Vollausbildung zum Notfallsanitätter.

Nach § 14 Abs. 3 RettG sind die Kosten der Ausbildung nach dem NotSanG ebenso wie die Kosten der aufgabenbezogenen Fortbildung des Rettungspersonals nach § 5 Abs. 4 RettG grundsätzlich Kosten des Rettungsdienstes.

Die Übergangsvorschriften ermöglichen die Weiterqualifizierung der Rettungsassistenten zum Notfallsanitätter bei Mitarbeitern, die seit mindestens fünf Jahren als Rettungsassistenten tätig sind, durch Bestehen einer Ergänzungsprüfung (EP1). Daneben kann die Qualifizierung auch durch 12 (EP2) bzw. 24 (EP3) Wochen umfassende Zusatzausbildungen zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung erfolgen.

In Troisdorf kann der überwiegende Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) über die Ergänzungsprüfung 1 qualifiziert werden. Dies wird aufgrund des geringeren Zeitbedarfes auch angestrebt. In 2021 wurden 2 Mitarbeiter qualifiziert.

Die Kosten für die Vorbereitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch die Kostenträger nicht anerkannt. Es werden lediglich die reinen Prüfungskosten übernommen, da der Gesetzgeber im Notfallsanitättergesetz keine Vorbereitungskurse für die Ergänzungsprüfung 1 vorgesehen hat. Der seitens der Stadt als notwendig und sinnvoll erachtete Vorbereitungslehrgang wird daher durch die Kostenträger als freiwillig betrachtet. Da das Ministerium für Gesundheit, Pflege und Alter diese Auffassung der Kostenträger stützt, werden die entsprechenden Aufwendungen in der Kalkulation nicht angesetzt.

Es sollen pro Jahr zwei Auszubildende die neue 3-jährige Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter durchlaufen.

Das laut Rettungsdienstbedarfsplan vorgesehene Fahrsicherheitstraining (3.150 Euro jährlich) wird von den Kostenträgern ebenfalls nicht anerkannt und daher nicht in der Kalkulation berücksichtigt.

2. Ausstattung

- **Gebäude**

Die Wache Larstr. 2 wird für Zwecke des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes genutzt. Die Kosten der Unterhaltung, Bewirtschaftung und Abschreibung sind daher aufzuteilen.

Für die Aufteilung wird ein Flächenschlüssel verwendet. In diesem werden die eindeutig zuzuordnenden Flächen direkt berücksichtigt und gemeinschaftlich genutzte Flächen je hälftig zugeordnet. Im Ergebnis sind dem Rettungsdienst damit 35 % der für die Feuer- und Rettungswache anfallenden Kosten zuzurechnen.

Hinzu kommen die Kosten für den zweiten RTW-Standort in der Mühlheimer Str. 26.

- **Fahrzeuge**

Die Kosten für die vier Primärfahrzeuge und die beiden Reservefahrzeuge können den Fahrzeugen und damit dem Rettungstransport bzw. dem Notarzteinsatz direkt zugeordnet werden. Sie orientieren sich an den Vorjahreswerten unter Berücksichtigung von zu erwartenden Preissteigerungen.

- **Sonstige Ausstattung**

Die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung, das medizinische Verbrauchsmaterial und den allgemeinen Geschäftsbedarf wurden auf Basis der Ergebnisse der Vorjahre unter Berücksichtigung zu erwartender Änderungen kalkuliert

3. Verwaltungsgemeinkosten

Der Overhead der Verwaltung wird entsprechend den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) mit 10 % der Personalkosten angesetzt. Die Verwaltungsgemeinkosten bilden den Aufwand von Rat, Verwaltungsführung und Querschnittsämtern für den Bereich des Rettungsdienstes ab.

4. Kalkulatorische Kosten

- **Abschreibung**

Die Abschreibungen werden auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte ermittelt. Zur Indizierung werden die Indexreihen „Gewerbliche Betriebsgebäude“, „KFZ“ und „Langlebige Gebrauchsgüter“ des Statistischen Bundesamtes verwendet.

- **Verzinsung**

Aufgrund des Urteils (OVG NRW – 9 A 1019/20) vom 17.05.2022 bzgl. des kalkulatorischen Zinssatzes wird dieser auf 0,40% herabgesetzt.

5. Abführung von Gebühren an den Rhein-Sieg-Kreis

- **Leitstellengebühr**

Die Stadt erhebt die Leitstellengebühr auf Basis der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises und führt die vereinnahmten Beträge ab. Sie erhält dafür eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3% der Erträge.

- **Gebühr für den Einsatz des Notarztes**

Die Gebühr für den Einsatz des Notarztes ist zurzeit in einer vom Gebührenpflichtigen zu entrichtenden Pauschale für den Notarzteneinsatz enthalten. Steigt die Notarztgebühr schrumpft hierdurch der städtische Anteil an der Gebühr.

Für die Zukunft soll die Notarztgebühr wie die Leitstellengebühr auf Basis der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises erhoben werden. Die städtische Gebühr umfasst damit nur noch die Kosten für den Einsatz des NEF und die städt. Einsatzkraft.

Auch für die Erhebung der Notarztgebühr erhält die Stadt einen Anteil von 3% der realisierten Gebühren.

6. Umlagen

Die Kosten, die nicht direkt den Kostenträgern Rettungstransport und Einsatz Notarztfahrzeug zugeordnet werden können, werden auf den Vorkostenstellen „Verwaltung, Verbrauch“ und „Gebäude, Sonstige Aufwendungen Personal“ gesammelt und anschließend umgelegt.

- **Umlage Gebäude, Sonstige Aufwendungen Personal**

Die Umlage der Kosten des Gebäudes und der Einrichtung sowie die sonstigen Personalaufwendungen erfolgt entsprechend der den Kostenträgern zugeordneten Personalkosten.

- **Umlage Verwaltung, Verbrauch**

Die sonstigen nicht direkt zuzuordnenden Kosten werden anhand der Einsatzzahlen zugeordnet.

7. Einsatzzahlen - Ermittlung Divisor

Für die Ermittlung des Divisors werden zunächst die Einsatzzahlen vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 aus dem Leitstelleninformationssystem (LIS) zugrunde gelegt. Hier wurden einschließlich der Fehleinsätze durchschnittlich 7.484 Rettungstransporte und 3.905 Notarzteinsätze innerhalb eines Jahres erfasst. Für die Kalkulation wird von 7.484 RTW- und 3.905 NEF-Einsätzen ausgegangen.

Durch Auswertung der Protokolle zu den Fehleinsätzen der Rettungstransportfahrzeuge für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 wurde ein durchschnittlicher Anteil von Fehleinsätzen an den Gesamteinsätzen von rd. 10,28% ermittelt.

Nach § 14 Abs. 5 RettG zählen auch die Kosten für Fehleinsätze zu den ansatzfähigen Kosten.

„Bei Fehleinsätzen handelt es sich um sehr unterschiedliche Konstellationen. Rettungstransportwagen starten bei Fehlalarm, Fahrten werden abgebrochen, Fahrten zum Unfallort sind unnötig, die Fahrt zum Krankenhaus ist nicht erforderlich, der Tod der

zu transportierenden Person am Notfallort ist bereits vor Eintreffen des Rettungsmittels eingetreten, Verletzte sterben während der Fahrt, Alarmierungen werden aus Scherz vorgenommen, niemand befindet sich am Unfallort, Betrunkene rufen die falsche Nummer an und anderes mehr. Es kann auch das rettungsdienstliche Personal Fehleinschätzungen vorgenommen und selbst eine unnötige Fahrt ausgelöst haben. Wenn Patientinnen und Patienten den Transport ins Krankenhaus verweigern, handelt es sich ebenfalls um einen Fehleinsatz. Dies gilt auch, wenn eine Behandlung vor Ort ausreicht, also kein Transport in ein Krankenhaus mehr nötig wird oder Alarmierungen in gutem Glauben erfolgt sind, obwohl ein Transport nicht erforderlich ist. In der Regel wird von einem Anteil von ca. 10 % nicht durch den Rettungsdienst initiiertes oder gar verschuldeter Fehleinsätze ausgegangen werden müssen.“
(Dorothea Prütting, Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 4. Auflage 2016)

Für die Ermittlung des Divisors zur Berechnung der Gebühr für den einzelnen Transport ist zwischen den systembedingten Fehleinsätzen und den vermeidbaren bzw. grundsätzlich abrechenbaren Fehlfahrten zu unterscheiden. Als vermeidbare bzw. grundsätzlich abrechenbare Fehleinsätze werden folgende Fallkonstellationen berücksichtigt:

Brandbegleitfahrt

„Die ohne Vorliegen eines Notfalls im Sinne des RettG erfolgenden Begleitfahrten des Rettungswagens bei Brandeinsätzen stellt eine im öffentlichen Interesse liegende Maßnahme dar, deren Kosten somit der Allgemeinheit, nicht aber den Personen angelastet werden dürfen, die den Rettungsdienst bei anderer Gelegenheit unter den Voraussetzungen des RettG in Anspruch nehmen.,,
(Dorothea Prütting, Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 4. Auflage 2016)

Missbräuchliche Alarmierung

„Missbräuchliches Verhalten soll durch die Verursachenden selbst bezahlt werden. Dazu gehören der scherzhafte Anruf bei der Leitstelle, das bewusste Vortäuschen einer Notfallsituation, die Alarmierung im Rauschzustand, obwohl keine Veranlassung besteht und ähnliches Vorgehen. Nach § 14 Abs. 5 Satz 3 werden die Verursacherinnen und Verursachern zur Kostenübernahme verpflichtet. Es handelt sich dabei sowohl um Personen, die selbst den Notruf betätigt haben als auch solche, die Notsituationen vorgespiegelt und damit Dritte zum Notruf veranlasst haben. Sind sie nicht zu ermitteln, fallen die Kosten dem Träger des Rettungsdienstes zur Last.,,
(Dorothea Prütting, Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 4. Auflage 2016)

Fehlverhalten von Rettungsdienstmitarbeitern

„Fehleinsätze, die durch offensichtliches Fehlverhalten von Rettungsdienstmitarbeitern ausgelöst wurden, dürfen... nicht den Kostenträgern in Rechnung gestellt werden.“
(Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW [MGPEPA] zur Abrechnung von Fehlfahrten im Hinblick auf die Novellierung des Rettungsgesetzes NRW mit Schreiben vom 24.06.2015)

Die Auswertung der Rettungsdienstprotokolle ergibt für diese Fallkonstellationen einen Anteil von rd. 14 %, an den Fehleinsätzen, dies entspricht 979 Einsätzen. Der Divisor für den Rettungstransport ermittelt sich damit wie folgt:

Einsätze	7.484
./. 13,9 % Fehleinsätze	-1.038
+ abrechenbare/vermeidbare Fehleinsätze	59
Berücksichtigungsfähige (Divisor)	Einsätze 6.505

Beim Notarzteinsatz beträgt der durchschnittliche Anteil der Fehleinsätze an den Gesamteinsätzen 3,4 %. Auf die vermeidbaren bzw. abrechenbaren Fehlfahrten entfallen davon rd. 6,0 %, dies entspricht 8 Einsätzen.

Daraus ergibt sich folgender Divisor für den Notarzteinsatz:

Einsätze	3.905
./. 3,4 % Fehleinsätze	-124
+ abrechenbare/vermeidbare Fehleinsätze	8
Berücksichtigungsfähige Einsätze (Divisor)	3.781

Für die grundsätzlich abrechenbaren bzw. die vermeidbaren Fehleinsätze wird im Rahmen der Betriebsabrechnung bzw. der Kalkulation ein entsprechender kalkulatorischer Ertrag angesetzt, so dass es eine indirekte Inanspruchnahme der Gebührenpflichtigen durch Ausweis einer Unterdeckung ausgeschlossen ist.

8. Berücksichtigung Betriebsabrechnungen Vorjahre

In die Gebührenkalkulation vorgetragen werden daher das Ergebnis des Jahres 2020 und das Ergebnis 2021.

Der Vortrag wird in der Kalkulation angesetzt.

Ergebnis	RTW €	NEF €
2020	-512.734,57	-259.206,59
2021	-65.376,61	-41.455,11
Summe	-578.111,18	-300.661,70

9. Gebühren im Rhein-Sieg-Kreis und in Bonn im Vergleich

Stadt	ab	RTW €	NEF €
Troisdorf	01.01.2023	592	323
Nachrichtlich ohne Vortrag		503	243
Königswinter	13.03.2018	667	235
RSK	08.10.2021	811	353
Bonn	01.01.2022	571,29	429,99
Niederkassel	01.01.2022	732	222
Siegburg	05.04.2022	490,70	346,18
Hennef	01.10.2018	666,17	/

Gebührenkalkulation Rettungsdienst 2023

Kostenarten	2021 Ergebnis €	2023 PLAN €	Rettungs- transport	Notarzt- fahrzeug	Verwaltung, Verbrauch	Gebäude, Sonstiges Personal
Beamte	1.928.239	2.057.663	1.313.820	472.206	271.637	0
Tariflich Beschäftigte	663.753	801.459	757.992	0	43.467	0
Ausbildungsvergütung 2 Notfallsanitäter p.a.	0	38.644	0	0	0	38.644
Sachaufwendungen Aus- und Fortbildung	25.812	35.000	0	0	0	35.000
Haftpflicht-, Eigenschaftenversicherung, Unfallversicherung tarifl. B	8.758	9.000	0	0	0	9.000
Summe Personal	2.626.562	2.941.766	2.071.811	472.206	315.105	82.644
Unterhaltung und Bewirtschaftung Gebäude	74.042	63.000	0	0	0	63.000
Miete Betriebsgebäude Mühlheimer Str. 26	36.300	24.235	0	0	0	24.235
Leistungen Gebäudemanagement	13.468	22.000	0	0	0	22.000
Summe Gebäude	123.810	109.235	0	0	0	109.235
Wartung, Reparatur und Reinigung Fahrzeuge (abz. Versicherungsentschädigungen/Erstattungen)	128.939	57.000	42.000	15.000	0	0
Betankung Fahrzeuge	49.786	75.000	52.500	22.500	0	0
KFZ-Versicherung	26.122	27.429	19.029	8.400	0	0
Summe Fahrzeuge	204.847	159.429	113.529	45.900	0	0
Beschaffung/Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausstattung	41.399	45.000	0	0	45.000	0
Miete Telekommunikationsanlage	1.554	2.500	0	0	2.500	0
IT-Dienstleistungen / Software	40.511	66.000	0	0	66.000	0
Dienst- und Schutzkleidung	16.123	95.000	0	0	0	95.000
Medizinisches Verbrauchsmaterial	151.996	165.000	0	0	165.000	0
Sonstige Geschäftsaufwendungen (Bürobedarf, Telefongebühren u.ä.)	22.777	22.150	0	0	22.150	0
Summe sonstige Ausstattung	274.359	395.650	0	0	300.650	95.000
Verwaltungsgemeinkosten (Overhead)	259.100	285.900	207.200	47.200	31.500	0
Summe Verwaltungsgemeinkosten	259.100	285.900	207.200	47.200	31.500	0
Abschreibung	164.960	340.010	236.870	72.510	12.280	18.350
Verzinsung	36.290	550	0	0	0	550
Summe kalkulatorische Kosten	201.250	340.560	236.870	72.510	12.280	18.900
Einbehalt 3 % Verwaltungskostenpauschale Notarztgebühr	-20.434	-16.401	0	0	-16.401	0
Einbehalt 3 % Verwaltungskostenpauschale Leitstellengebühr	-14.502	-21.554	0	0	-21.554	0
Summe Abführung Gebühren Rhein-Sieg-Kreis	-34.936	-37.955	0	0	-37.955	0
Zwischensumme	3.654.992	4.194.585	2.629.410	637.816	621.580	305.779
Umlagen						
Gebäude/Sonstiges Personal nach Personalkostenschlüssel			247.681	58.098		-305.779
Verwaltung/Verbrauch nach Einsatzzahlen			397.811	223.769	-621.580	
Summe Umlagen			645.492	281.867	-621.580	-305.779
Summe Plan Kosten 2023			3.274.902	919.682	0	0
Vortrag 2020 und 2021			578.111	300.662		
Anzusetzende Kosten			3.853.013	1.220.344		
Anzahl Einsatzfahrten insgesamt (01.01.2021-31.12.2021) (Durchschnittswert)	RTW	NEF	7.484	3.905		
davon Fehlfahrten - ermittelter Durchschnittswert	13,9%	3,4%	1.038	132		
davon systemimmanente Fehlfahrten	94,4%	94,0%	979	124		
davon vermeidbare/ggfls. abrechenbare Fehlfahrten	5,6%	6,0%	59	8		
Anzahl zu berücksichtigende Einsatzfahrten (Divisor)			6.505	3.781		
Gebühr			592,32	322,76		
Gerundet			592,00	323,00		
<i>Nachrichtlich: Gebühr ohne Vortrag</i>			<i>503,00</i>	<i>243,00</i>		
<i>Bisherige Gebühr</i>			<i>505,00</i>	<i>219,00</i>		
Rettungs- und Notarzfahrzeuggebühr	4.113.064	5.034.711	3.816.032	1.218.679		
Kalkulatorische Gebühr vermeidbare/abrechenbare Fehlfahrten/Ausgl. Rundungsdifferenz	27.810	38.648	36.981	1.665		
Teilausgleich Vorjahre	-592.247	-878.773	-578.111	-300.662		
Summe Erlöse	3.548.627	4.194.585	3.274.902	919.682		
Über/Unterdeckung	-106.366	0	0	0		
Kostendeckungsgrad	97,09%	100%	100%	100%		

Umlageschlüssel		
PK	2.071.811,36	472.205,73
PK-Schlüssel	81%	19%
Einsätze	6.505	3.661
E-Schlüssel	64%	36%

Stadt Troisdorf
 Der Bürgermeister
 Az: III/37.1

Datum: 04.10.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0939

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	25.10.2022			
Haupt- und Finanzausschuss	15.11.2022			
Rat	29.11.2022			

Betreff: Änderung der Entgeltordnung für die Durchführung von Brandsicherheitswachen

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die 2. Änderung der Entgeltordnung für die Durchführung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr Troisdorf

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2023
 Sachkonto/Investitionsnummer: 4321230
 Kostenstelle/Kostenträger: 00003750/02100101
 Erträge:..... 40.000,00 €

Sachdarstellung:

Nach bisheriger Rechtslage gemäß § 2 Abs. 3 UStG alte Fassung (a.F.) mussten juristische Personen des öffentlichen Rechts nur bei ihrem Handeln im Rahmen der **Betriebe gewerblicher Art** umsatzsteuerliche Aspekte bedenken. Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 ist der § 2 Abs. 3 UStG a.F. nun ersatzlos gestrichen worden. Somit unterliegen Tätigkeiten auf **privatrechtlicher Grundlage** nach § 2 Abs. 1 UStG **grundsätzlich der Umsatzsteuer**. Also auch die Vermögensverwaltung und geringfügige Tätigkeiten unter 45.000 Euro Jahresumsatz.

Der neu eingeführte **§ 2b UStG** gilt hingegen nur für das Tätigwerden der jPdÖR auf **öffentlich-rechtlicher Basis** und regelt dort, dass wirtschaftliche Aktivitäten

dann für die Umsatzsteuer relevant sind, wenn durch ihre Nichtbesteuerung eine **größere Wettbewerbsverzerrung** entsteht.

Somit sind also auch per Satzung erhobene Gebühren grundsätzlich umsatzsteuerlich relevant, wenn die Leistung auch von einem privaten Wirtschaftsteilnehmer angeboten werden könnte (z.B. kann die über Satzung geregelte Standplatzvermietung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste ebenso gut von einem privaten „Konkurrenten“ durchgeführt werden).

Der Satzungstext von 2014 wurde übernommen. Die Gebührenhöhe wurde mit dem Hinweis „zzgl. MwSt“ versehen.

Die Änderung der Satzung ist als Anlage 1 beigefügt.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

**2. Änderungssatzung vom (...)
der Entgeltordnung für die Durchführung von Brandsicherheitswachen durch
die Feuerwehr der Stadt Troisdorf vom 24.09.2014**

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 29. November 2022 aufgrund des § 27 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 5 des Gesetzes über Brandschutz-, Hilfeleistungs- Katastrophenschutz NRW vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW.2015 S. 886) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S.666), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung folgende 2. Änderung der Entgeltordnung für die Durchführung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr der Stadt Troisdorf vom 24. September 2014 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält neue folgende Fassung

Das Entgelt bemisst sich nach dem Zeitraum, in dem Fahrzeuge, Geräte und/oder Personal vom jeweiligen Standort (Feuerwehrhaus) abwesend sind (Einsatzzeit). Die Entgelte betragen im einzelnen:

je Feuerwehrangehöriger für die erste angefangene Stunde einschl. Wegezeit	15,00 Euro zzgl. MwSt
je Feuerwehrangehöriger für jede weitere angefangene Viertelstunde	3,75 Euro zzgl. MwSt
Fahrzeugkosten für die erste angefangene Stunde	51,00 Euro zzgl. MwSt
Fahrzeugkosten für jede weitere angefangene Viertelstunde	12,75 Euro zzgl. MwSt

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom ... der Entgeltordnung für die Durchführung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr der Stadt Troisdorf vom 24.09.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den (...)
Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/20

Datum: 20.10.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/1015

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	15.11.2022			
Rat	29.11.2022			

Betreff: Verabschiedung Haushalt 2023 als Einzelhaushalt
hier: gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion, SPD-Fraktion und FDP-Fraktion vom 18. Oktober 2022

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die Verabschiedung eines Einzelhaushaltes für 2023 und schlägt vor, für 2024/25 wieder einen Doppelhaushalt aufzulegen. Die Ergebnisse der Haushaltsplanberatungen der Fraktionen für den bisherigen Doppelhaushalt 2023/24 sollen bei der Neuaufstellung des 2024er Haushaltes durch die Verwaltung berücksichtigt werden. Die Verwaltung informiert den Rat zudem in der ersten Sitzung nach den Sommerferien 2023 über die dann aktuelle und erwartete finanzielle Entwicklung der städtischen Finanzen.

Sachdarstellung:

Die Begründung der Fraktionen kann dem anliegenden Antrag entnommen werden.

Hinweise der Verwaltung:

Bei der Aufstellung eines Einzelhaushaltes wird die Haushaltssatzung nur die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2023 enthalten.

Nach § 1 Abs. 3 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW sind den für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Ansätzen die Ergebnisse der Rechnung des Jahres 2021 und die Haushaltspositionen des Jahres 2022 voranzustellen und die Planungspositionen der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre, hier 2024 bis 2026, anzufügen (mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung).

Die Planung und Darstellung des Haushaltsjahres 2027 in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung würde damit entfallen.

Bei der Neuaufstellung des Haushaltes 2024/2025 sind alle bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Änderungen zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der aktuellen Haushaltsberatungen zum Planungsjahr 2024 können daher nur insoweit berücksichtigt werden, als neuere Erkenntnisse nicht entgegenstehen.

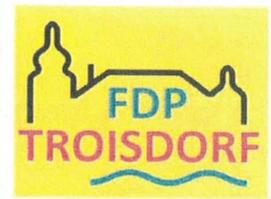
In Vertretung

Horst Wende
Beigordneter und Stadtkämmerer

Fraktion Bündnis90/Die Grünen
info@gruene-troisdorf.de

Fraktion der SPD
fraktion@spd-troisdorf.de

Fraktion FDP
Info@FDP-Fraktion-Troisdorf.de



An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Troisdorf, den 18.10.2022

Verabschiedung des Haushaltes 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der unterzeichnenden Fraktionen beantragen wir die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Haushalt 2023“ für den nächsten Haupt- und Finanzausschuss und im Rahmen der Behandlung des Tagesordnungspunktes die Abstimmung über den folgenden

Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt dem Rat die Verabschiedung eines Einzelhaushaltes für 2023 und schlägt vor, für 2024/25 wieder einen Doppelhaushalt aufzulegen. Die Ergebnisse der Haushaltsplanberatungen der Fraktionen für den bisherigen Doppelhaushalt 2023/24 sollen bei der Neuaufstellung des 2024er Haushaltes durch die Verwaltung berücksichtigt werden. Die Kämmerei informiert den Rat zudem in der ersten Sitzung nach den Sommerferien 2023 über die dann aktuelle und erwartete finanzielle Entwicklung der städtischen Finanzen.

Begründung: Die derzeit vorliegenden Kennzahlen des Landes und die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage erlauben keine angemessene Bewertung der Haushaltsentwicklung 2024. Die dafür notwendigen Zahlen werden erst nach Vorlage der Beratungsergebnisse, unter Umständen erst nach Verabschiedung des Haushaltes, öffentlich und damit für die politischen Entscheidungsprozesse nicht mehr verwendbar. In der Abwägung eines Nachtragshaushaltes vs. der Aufstellung eines Einzelhaushaltes erscheint uns dabei der Einzelhaushalt aussagekräftiger. Zudem vermeidet der Einzelhaushalt 2023 in der weiteren Betrachtung einen Doppelhaushalt über die Kommunalwahl 2025 hinweg.

Freundliche Grüße


Thomas Möws
(Fraktionsvors. B90/Die Grünen)


Harald Schliekert
(Fraktionsvors. SPD)


Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
Dietmar Scholtes
(Stv. Fraktionsvors. FDP) 70

• federführendes Dezernat/Ämt (Vorlageneinsteller) III

• sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 12

• folgenden OE's z.K. 23/01

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) HEA / SF RB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/20

Datum: 26.10.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0987

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	15.11.2022			
Rat	29.11.2022			

Betreff: Beratung des Haushalts und Beschluss der Haushaltssatzung 2023/2024

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Troisdorf unter Berücksichtigung der im Rahmen der Haushaltsplanberatungen seitens des Haupt- und Finanzausschusses in seiner Sitzung am 15.11.2022 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen,

- die Haushaltssatzung 2023/2024 mit dem Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan und den Teilplänen der Jahre 2023 bis 2027 sowie den Anlagen und
- den Stellenplan

zu beschließen.

Sachdarstellung:

Der Entwurf des Doppelhaushalts für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wurde am 06.09.2022 eingebracht.

Die Verabschiedung der Haushaltssatzung 2023/2024 ist für den 29.11.2022 vorgesehen. Die Budgetberatungen in den Fachausschüssen werden am 09.11.2022 abgeschlossen. Die Änderungsliste mit den vorliegenden Änderungsanträgen wird den Fraktionen nach Einarbeitung der Beratungsergebnisse in den Fachausschüssen schnellstmöglich zur Verfügung gestellt.

Gegenüber dem Entwurfsstand erforderliche Anpassungen der allgemeinen Finanzmittel werden durch die Verwaltung in der Änderungsliste erfasst.

Anträge, die in den Fachausschüssen noch nicht behandelt oder dort vertagt wurden sind mit einem „B“ (Beschlussfassung erforderlich) gekennzeichnet.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Anlagen:

- 1 - Änderungsliste (wird nach Fertigstellung nachgereicht – siehe Sachdarstellung)
- 2 - Erläuterungen zum Stellenplan
- 3 - Stellenplanmäßige Veränderungen
- 4 - Stellenplanmäßige Auswirkungen
- 8 - Entwurf Stellenplan 2023 2024

Anlage 2 zu TOP : Beratung Haushaltssatzung 2023/2024
hier: Stellenplan 2023/2024 Stand Oktober 2022

Im Entwurf des Haushaltes 2022/2023 ist der Entwurf des amtlichen Stellenplanes mit den Stellenübersichten nach dem Stand September 2022 abgedruckt. Aufgrund personalwirtschaftlicher Entscheidungen sowie Organisationsentwicklungsprozessen haben sich gegenüber der vorläufigen Fassung noch Änderungen ergeben. Der amtliche Stellenplan ist daher in der aktualisierten Fassung vom Stand Oktober 2022 beigefügt (**Anlage 5**). Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Rat am 29.11.2022 sind die o.g. Änderungen bereits eingepflegt.

Die Änderungen gegenüber dem Stellenplan 2021/2022 einschließlich der Änderungsbeschlüsse in der Fassung des Ratsbeschlusses vom September 2022 sowie die stellenplanmäßigen zukünftigen Auswirkungen sind in den beigefügten **Anlagen 3 und 4** erläutert.

Die aktuelle Organisation der Verwaltung zum Stand 01.01.2023 wurde in Gliederung und Aufgabenzuweisungen in Stellenplan und Stellenverzeichnis eingearbeitet.

Gegenüber den Planstellen im Haushaltsjahr 2021/22 nach dem Stand des letzten Änderungsbeschlusses des Rates vom 06.09.2022 weist der Stellenplan-Entwurf 2022/23 bei den Beamten insgesamt ein Minus von 11,59 Planstellen und bei den Tarifbeschäftigten ein Plus von 12,09 Planstellen aus

- Die Vielzahl der Stellenveränderungen ergibt sich aus einer notwendigen Anpassung der Stellen bei veränderter Besetzung mit Beamt*innen oder Tarifbeschäftigten.
- Die Bundes- oder Landesförderung von Aufgaben und/oder Maßnahmen der Kommunen nimmt weiterhin zu. Um hier möglichst alle Fördermöglichkeiten auszuschöpfen reicht die derzeitige Stellenbemessung nicht aus. Es soll daher eine zusätzliche Stelle in der Stabsstelle Co-I/S 1 eingerichtet werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Stelle sich selbst refinanziert.
- Im kommunalen Ordnungsdienst soll der Beschluss des Rates vom 08.02.2022 in den Jahren 2023 und 2024 mit drei bzw. fünf zusätzlichen Stellen umgesetzt werden (vergl. Vorlage 2022/0013)
- Die Personalgewinnung und Personalbindung wird auch in den nächsten Jahren aufgrund des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels schwierig bleiben. Um die Stadt Troisdorf auch zukünftig als attraktiven Arbeitgeber aufzustellen und die hierzu notwendigen Aktivitäten zu verstärken, ist es notwendig die bisher lediglich mit einer halben Stelle ausgestattete Personalentwicklung durch eine weitere Stelle zu stärken.
- Die neuen gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung von Wohngeld werden zu einem erhöhten Antragsaufkommen in der Wohngeldstelle führen. Derzeit ist noch nicht abzusehen, ob sich die Fallzahlen verdoppeln oder sogar verdreifachen werden. Um schnell auf die zu erwartenden Neuansprüche reagieren können, sollen in einem ersten Schritt zwei zusätzliche Stellen eingerichtet werden. Evtl. wird im Laufe des nächsten Jahres eine weitere Aufstockung nötig werden.

Neben diesen Stellenneueinrichtungen wurden Stellenbewertungsergebnisse und Stellenvermerke umgesetzt.

Die Stellen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die zur Durchführung von Projekten bzw. zur vorübergehenden Personalverstärkung in den einzelnen Verwaltungsbereichen eingesetzt sind, werden in der Personalreserve geführt. Die Personalkosten sind in dem entsprechenden Produktbereich veranschlagt.

Auf der Basis dieses Stellenplan-Entwurfs und unter Berücksichtigung der Ist-Besetzung der Planstellen wurde der Ansatz für Personalaufwendungen ermittelt und für 2023 auf rund 85.900.000 Euro (einschließlich Pensions- und Beihilferückstellungen sowie für Versorgungsaufwendungen) festgelegt. Die Personalaufwendungen für 2024 wurden mit rund 89.300.000 Euro (einschließlich Pensions- und Beihilferückstellungen sowie für Versorgungsaufwendungen) kalkuliert.

Bei der Aufstellung des Stellenplan-Entwurfs wurde der Personalrat nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) beteiligt. Der Entwurf wurde ebenfalls der Gleichstellungsbeauftragten vorgelegt.

**Auswirkungen der anliegenden Stellenplanänderungen auf den Haushalt
(in den o.g. Personalaufwendungen bereits enthalten)**

Alle Veränderungen sind in der Ihnen vorgelegten Veränderungsliste enthalten.

Haushaltsjahr 2023	Einsparungen	0€
	Mehrausgaben	147.500 €
Haushaltsjahr 2024	Einsparungen	0 €
	Mehrausgaben	147.500 €

**Änderungen
gegenüber dem vom Rat am 27.04.2021 beschlossenen
Stellenplan 2021/20202
einschließlich Änderungsbeschlüsse hierzu**

Dez.	Amt	Stellen- plan-Nr.	Besoldungs-/ Entgeltgruppe		Änderung	Begründung	Stellen- verzeichnis Seite
			bisher	neu			
Einrichtung/Wegfall von Planstellen nach Organisations- oder Aufgabenänderungen; Änderungen aufgrund von Stellenbewertung/Stellenbemessung							
Dez I	10	Zentrale Beschaffung und Vertragsmanagement	70001324	A 10	EG 9c	Umwandlung	Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten
Dez I	10	Zentrale Beschaffung und Vertragsmanagement	70001327	A 10	EG 9c	Umwandlung	Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten
Dez I	10	IUK Projekte und DV-Anwendungen	70001888	EG 11	A 12	Umwandlung	Besetzung mit einem Beamten
Co-Dez I	30	Zentrale Vergabestelle	7003771	A 12	E11	Umwandlung	Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten
Co-Dez I	Co-I/RB	Ratsbüro/Wahlen	70001525	A 8 0,5	EG 8 0,5	Umwandlung	Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten
Co-Dez II	Co-II/S1	Förderan- gelegenheiten	70007163		E10	Neueinrichtung	Personal-bemessung
Co-Dez II	26	Reinigung	70001556, 70001693, 70001696, 70001561, 70003829, 70003830	EG 2		Wegfall	entsprechend Konzept: Fremdvergabe von Reinigungsflächen
Co-Dez II	68	Friedhofs- verwaltung	70000794	A 8	EG 8	Umwandlung	Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten
Dez III		Vorzimmer	70000719	EG 8	A 8	Umwandlung	Besetzung mit einer Beamtin
Dez III	20	Kämmerei	70001290	A11	EG 10	Umwandlung	Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten
Dez III	20	Kämmerei	70001287	A10	EG 9b	Umwandlung	Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten
Dez III	20	Stadtkasse	70002422	A 9	EG 9a	Umwandlung	Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten
Dez III	20	Steuern und Abgaben	70002443	A10	EG 9b	Umwandlung	Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten
Dez III	32	Ordnung und Gewerbe	70001494	A10	EG 9c	Umwandlung	Besetzung mit einem Tarifbeschäftigten

Dez III	32	Kommunaler Ordnungsdienst	in 2023: 70007032- 70007034 + in 2024: 70007048 - 70007052	EG 9a	Neueinrichtung	Beschluss Rat vom 08.02.2022 (Vorlage 2022/0013)
Dez III	32	Ermittlungsdienst	70001507	EG 5	Wegfall	Umsetzung kw-Vermerk
Dez III	37	Verwaltung	70002978	A 8	EG 6 Umwandlung	Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten
Dez III	37	Wachabteilung	70003036	A 9	A 8 Umwandlung	Umsetzung ku-Vermerks
Dez IV	11	Personalentwicklung	70000438	A 11 0,5	A 12 0,5 Umwandlung	Stellenbewertung
Dez IV	11	Personalentwicklung	70007123		A 10 Neueinrichtung	Stellenbemessung
Dez IV	11	Personalsachbearbeitung	70000376, 70000377, 7000380	A 11	EG 10 Umwandlung	Besetzung mit Tarifbeschäftigten
Dez IV	11	Personalsachbearbeitung	70000369	EG 10	A 11 Umwandlung	Besetzung mit einer Beamtin
Dez IV	40	Digitale Schule und Schulbetrieb	70002250	EG 8	A 8 Umwandlung	Besetzung mit einer Beamtin
Dez IV	40	Allgemeine Schul- und Sportverwaltung	70002251	A 8 0,5	EG 8 0,5 Umwandlung	Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten
Dez IV	40	Allgemeine Schul- und Sportverwaltung	70003171	A 7	EG 6 Umwandlung	Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten
Dez IV	45	Koordination Verwaltungsaufgaben	70001087	A 11	E 10 Umwandlung	Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten
Dez IV	50	Wohnungswesen	70001344	A 11	EG 9c Umwandlung	Besetzung mit einem Tarifbeschäftigten
Dez IV	50	Wohnungswesen	70001343	EG 06 0,41	A 7 0,41 Umwandlung	Besetzung mit einer Beamtin
Dez IV	50	Wohnungswesen	70007145+ 70007146		EG 9a Neueinrichtung	Stellenbemessung im Rahmen Änderung Wohngeldgesetz
Dez IV	51	Unterhaltsvorschuss	70001990	E 10	EG 9a Umwandlung	Anpassung der Stellenwertigkeit nach Renteneintritt der Stelleninhaberin
Dez IV	51	Kinderbetreuende Einrichtungen	70000537	S 17 0,5	S 17 Umwandlung	Stellenbemessung im Rahmen Inklusion im Offenen Ganztage
Dez IV	51	Kinderbetreuende Einrichtungen	70000503	S 17	S 15 Umwandlung	Stellenbewertung im Rahmen Inklusion im Offenen Ganztage

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Anlage 4 zum TOP Stell

Seite 1

Stellenplan

Teil A: Beamte

Laufbahn- gruppen	Bes.- gruppe	Zahl der Stellen 2022	Veränderung gemäß Änderungs- vorschlägen	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2024
		Stand 31.12.2022			
Wahlbeamte	B 7	1,00	0,00	1,00	1,00
	B 6				
	B 5				
	B 4				
	B 3	1,00	0,00	1,00	1,00
	B 2	2,00	0,00	2,00	2,00
Gesamt		4,00	0,00	4,00	4,00
Laufbahn- gruppe 2	A 16	3,00	0,00	3,00	3,00
	A 15	5,00	0,00	5,00	5,00
	A 14	7,83	0,00	7,83	7,83
	A 13	13,73	0,00	13,73	13,73
	A 12	24,28	0,50	24,78	24,78
	A 11	47,34	-5,50	41,84	41,84
	A 10	44,74	-4,00	40,74	40,74
	A 9	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt		145,92	-9,00	136,92	136,92
Laufbahn- gruppe 1	A 9 m.Z	3,00	0,00	3,00	3,00
	A 9	32,00	-1,00	31,00	31,00
	A 8	61,23	-1,00	60,23	60,23
	A 7	8,00	-0,59	7,41	7,41
	A 6	4,00	0,00	4,00	4,00
Gesamt		108,23	-2,59	105,64	105,64
Insgesamt		258,15	-11,59	246,56	246,56

Teil B:

Entgelt- gruppe TVöD	Zahl der Stellen 2022	Veränderung gemäß Änderungs- vorschläge	Zahl der Stellen 2023 neu	Zahl der Stellen 2024 neu
	Stand 31.12.2022			
EG 15	2,00	0,00	2,00	2,00
EG 14	5,00	0,00	5,00	5,00
EG 13	14,71	0,00	14,71	14,71
EG 12	31,27	0,00	31,27	31,27
EG 11	24,50	0,00	24,50	24,50
EG 10	24,44	4,00	28,44	28,44
EG 9c	16,27	4,00	20,27	20,27
EG 9b	40,03	2,00	42,03	42,03
EG 9a	57,53	7,00	64,53	69,53
EG 8	32,73	0,00	32,73	32,73
EG 7	23,00	0,00	23,00	23,00
EG 6	79,70	1,59	81,29	81,29
EG 5	67,05	-1,00	66,05	66,05
EG 4	72,62	0,00	72,62	72,62
EG 3	4,50	0,00	4,50	4,50
EG 2	53,00	-6,00	47,00	47,00
EG 1	0,00	0,00	0,00	0,00
N	1,00	0,00	1,00	1,00
Gesamt	549,35	11,59	560,94	565,94

Entgelt- gruppe TVöD SuE	Zahl der Stellen 2022	Veränderung gemäß Änderungs- vorschläge	Zahl der Stellen 2023 neu	Zahl der Stellen 2024 neu
	Stand 31.12.2022			
S 17	9,54	-0,50	9,04	9,04
S 16	2,00	0,00	2,00	2,00
S 15	21,50	1,00	22,50	22,50
S 14	34,76	0,00	34,76	34,76
S 13	23,00	0,00	23,00	23,00
S 12	7,54	0,00	7,54	7,54
S 11	9,38	0,00	9,38	9,38
S 10	5,00	0,00	5,00	5,00
S 9	8,00	0,00	8,00	8,00
S 8b	20,50	0,00	20,50	20,50
S 8a	193,00	0,00	193,00	193,00
S 7	0,00	0,00	0,00	0,00
S 4	4,50	0,00	4,50	4,50
S 3	53,00	0,00	53,00	53,00
S 2	5,00	0,00	5,00	5,00
Gesamt	396,72	0,50	397,22	397,22
Insgesamt	946,07	12,09	958,16	963,16

Stellenplan

mit Erläuterungen zum Personalbudget

**eingearbeitet sind alle geplanten Änderungen des Stellenplanes
(vorbehaltlich der Beschlussfassung
des Rates im November 2022)**

Haushalt 2023/2024

Stellenplan Teil A - Beamte

Stadt Troisdorf

Laufbahn- gruppen	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2024	Zahl der Stellen 2022 Stand 31.10.2022	besetzt am 30.06.2022
Wahl- beamte	B 7	1,00	1,00	1,00	1,00
	B 6	0,00	0,00	0,00	0,00
	B 5	0,00	0,00	0,00	0,00
	B 4	0,00	0,00	0,00	0,00
	B 3	1,00	1,00	1,00	1,00
	B 2	2,00	2,00	2,00	2,00
Gesamt		4,00	4,00	4,00	4,00
Laufbahn- gruppe 2.2	A 16	3,00	3,00	3,00	2,41
	A 15	5,00	5,00	5,00	3,95
	A 14	7,83	7,83	7,83	7,83
	A 13	4,00	4,00	4,00	4,00
Laufbahn- gruppe 2.1	A 13	9,73	9,73	9,73	9,73
	A 12	24,78	24,78	24,28	24,34
	A 11	41,84	41,84	47,34	39,40
	A 10	40,74	40,74	44,74	39,26
	A 9	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt		136,92	136,92	145,92	130,92
Laufbahn- gruppe 1.2	A 9 m.Z.	3,00	3,00	3,00	2,00
	A 9	30,00	30,00	32,00	30,70
	A 8	61,23	61,23	61,23	49,86
	A 7	7,41	7,41	8,00	8,00
	A 6	4,00	4,00	4,00	3,95
Gesamt		105,64	105,64	108,23	94,51
Insgesamt		246,56	246,56	258,15	229,43

davon Stellen

jobcenter Rhein-Sieg

3,00

3,00

3,00

3,00

Haushalt 2023/2024

Stellenplan Teil B - Tariflich Beschäftigte

Stadt Troisdorf

Entgelt-Gruppe TVöD	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2024	Zahl der Stellen 2022 Stand 31.10.2022	besetzt am 30.06.2022
EG 15	2,00	2,00	2,00	2,00
EG 14	5,00	5,00	5,00	5,00
EG 13	14,71	14,71	14,72	11,40
EG 12	31,27	31,27	31,27	26,31
EG 11	24,50	24,50	24,50	25,27
EG 10	28,44	28,44	24,44	22,98
EG 9c	20,27	20,27	16,27	15,00
EG 9b	42,03	42,03	40,03	35,27
EG 9a	64,53	69,53	57,53	51,32
EG 8	32,73	32,73	32,73	32,75
EG 7	23,00	23,00	23,00	17,65
EG 6	81,29	81,29	79,70	76,53
EG 5	66,05	66,05	67,05	54,53
EG 4	72,62	72,62	72,62	76,66
EG 3	4,50	4,50	4,50	4,77
EG 2	47,00	47,00	53,00	23,74
EG 1	0,00	0,00	0,00	0,00
EG N	1,00	1,00	1,00	1,00
Gesamt	560,94	565,94	549,36	482,18

Entgelt-Gruppe TV-S	Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2024	Zahl der Stellen 2022 Stand 31.07.2022	besetzt am 30.06.2022
S 17	9,04	9,04	9,54	8,59
S 16	2,00	2,00	2,00	2,00
S 15	22,50	22,50	21,50	21,27
S 14	34,76	34,76	34,76	29,79
S 13	23,00	23,00	23,00	21,77
S 12	7,54	7,54	7,54	7,05
S 11	9,38	9,38	9,38	5,65
S 10	5,00	5,00	5,00	4,67
S 9	8,00	8,00	8,00	7,33
S 8b	20,50	20,50	20,50	18,99
S 8a	193,00	193,00	193,00	190,90
S 7	0,00	0,00	0,00	0,00
S 5	0,00	0,00	0,00	0,00
S 4	4,50	4,50	4,50	4,87
S 3	53,00	53,00	53,00	55,74
S 2	5,00	5,00	5,00	0,00
Gesamt	397,22	397,22	396,72	378,62

Insgesamt	958,16	963,16	946,08	860,80
------------------	---------------	---------------	---------------	---------------

Haushalt 2023/2024

Stellenübersicht nach der Haushaltsgliederung Teil A - Beamte

Stadt Troisdorf (2023)

Dez	PB	Prod.- gruppe	Bezeichnung	Wahlbeamte			Laufbahngruppe 2.2				Laufbahn	
				B7	B3	B2	A16	A15	A14	A13	A13	A12
I	01	0101	Politische Gremien				0,20					0,60
I	01	0102	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit									
IV	01	0104	Personalmanagement					1,00				2,00
I	01	0105	Organisation					0,67			1,00	1,00
III	01	0106	Finanzmanagement					1,00			1,00	2,00
I	01	0107	Recht					1,00	0,83	1,00		1,00
III	01	0108	Grundstücksverkehr und -verwaltung						0,50			0,95
III	01	0109	Gebäudemanagement								0,73	
I	01	0111	IuK						0,50		1,00	2,25
I	01	0112	Archiv					0,33				
I	01	0113	Sonstige zentrale Dienste						0,50			0,75
II	1	0114	Bauhofservice									0,78
IV	01	0130	Besondere Personalaufwendungen									1,00
I	01	0150	Verwaltungsführung	1,00	1,00	2,00	1,80			1,00		
I	01	0152	Förderung der Gleichstellung der Geschlechter									1,00
I	01	0153	Vertretung der Interessen der Mitarbeiter*innen								1,00	
I	01	0156	Arbeits- und Gesundheitsschutz									1,00
	01		Summen Produktbereich Innere Verwaltung	1,00	1,00	2,00	2,00	4,00	2,33	2,00	4,73	14,33
III	02	0201	Verkehrsüberwachung						0,10			
III	02	0203	Allgemeine Ordnung						0,70			2,00
III	02	0204	Gaststätten- und Gewerbeangelegenheiten						0,10			
III	02	0205	Einwohnermeldewesen						0,10			
IV	02	0206	Ausländer- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten									1,00
I	02	0207	Wahlen und Abstimmungen									0,40
III	02	0208	Personenstandswesen							1,00		
III	02	0210	Brandschutz und Hilfeleistung						0,50		1,00	1,50
III	02	0211	Rettungsdienst						0,50		1,00	0,50
	02		Summen Produktbereich Sicherheit und Ordnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	1,00	2,00	5,40
IV	03	0301	Zentr. Schulverwaltung, sonst. schulische Aufgaben						0,70			
	03		Summen Produktbereich Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,70	0,00	0,00	0,00
IV	04	0401	Kunst- und Kulturpflege						0,45			
IV	04	0402	Museen						0,20			
IV	04	0404	Musikschule						0,15			
IV	04	0405	Bibliotheken						0,20			
	04		Summen Produktbereich Kultur	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00
IV	05	0501	Leistungen nach Leistungsgesetzen					0,10			0,29	0,65
IV	05	0502	Unterbring./Betreuung Obdachl., Aussiedl., Asylb.					0,10			0,60	0,30
IV	05	0503	Soziale Dienstleistungen					0,45			0,11	0,65
IV	05	0504	Integration					0,25				
	05		Summen Produktbereich Soziale Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,90	0,00	0,00	1,00	1,60
IV	06	0601	Kindertagesbetreuung				0,30				0,30	
IV	06	0602	Trogata				0,20				0,20	
IV	06	0615	Kinder- und Jugendarbeit				0,20				0,10	
IV	06	0630	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien				0,30				0,40	1,00
	06		Summen PB Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00
			Übertrag	1,00	1,00	2,00	3,00	4,90	6,03	3,00	8,73	22,33

Haushalt 2023/2024

Stellenübersicht nach der Haushaltsgliederung Teil A - Beamte

Stadt Troisdorf (2023)

gruppe 2.1		Laufbahngruppe 1.2						Summe	Bezeichnung	Prod.- gruppe	PB	Dez
A11	A10	A9mZ	A9	A8	A7	A6						
	1,10						1,90	Politische Gremien	0101	01	I	
0,70						0,70	1,40	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	0102	01	I	
4,00	1,00		2,00	0,50			10,50	Personalmanagement	0104	01	IV	
2,00							4,67	Organisation	0105	01	I	
2,87	3,50			2,00		1,00	13,37	Finanzmanagement	0106	01	III	
0,78	2,61						7,22	Recht	0107	01	I	
							1,45	Grundstücksverkehr und -verwaltung	0108	01	III	
0,50				0,73			1,96	Gebäudemanagement	0109	01	III	
							3,75	IuK	0111	01	I	
1,00							1,33	Archiv	0112	01	I	
3,00							4,25	Sonstige zentrale Dienste	0113	01	I	
	1,00				1,00		2,78	Bauhofservice	0114	1	II	
4,00	2,00					1,00	8,00	Besondere Personalaufwendungen	0130	01	IV	
				1,00			7,80	Verwaltungsführung	0150	01	I	
							1,00	Förderung der Gleichstellung der Geschlechter	0152	01	I	
							1,00	Vertretung der Interessen der Mitarbeiter*innen	0153	01	I	
							1,00	Arbeits- und Gesundheitsschutz	0156	01	I	
18,85	11,21	0,00	2,00	4,23	1,00	2,70	73,38	Summen Produktbereich Innere Verwaltung		01		
1,00	1,50			1,00			3,60	Verkehrsüberwachung	0201	02	III	
1,85	2,00		3,00				9,55	Allgemeine Ordnung	0203	02	III	
				1,00			1,10	Gaststätten- und Gewerbeangelegenheiten	0204	02	III	
1,00					4,00		5,10	Einwohnermeldewesen	0205	02	III	
			4,00				5,00	Ausländer- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten	0206	02	IV	
	0,90						1,30	Wahlen und Abstimmungen	0207	02	I	
1,50	3,00						5,50	Personenstandswesen	0208	02	III	
3,50	4,50	1,50	11,00	20,50			44,00	Brandschutz und Hilfeleistung	0210	02	III	
2,50	1,50	1,50	10,00	32,50			50,00	Rettungsdienst	0211	02	III	
11,35	13,40	3,00	28,00	55,00	4,00	0,00	125,15	Summen Produktbereich Sicherheit und Ordnung		02		
1,00	1,00			1,00			3,70	Zentr. Schulverwaltung, sonst. schulische Aufgaben	0301	03	IV	
1,00	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	3,70	Summen Produktbereich Schulen		03		
							0,45	Kunst- und Kulturpflege	0401	04	IV	
							0,20	Museen	0402	04	IV	
							0,15	Musikschule	0404	04	IV	
							0,20	Bibliotheken	0405	04	IV	
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	Summen Produktbereich Kultur		04		
0,80	5,65						7,49	Leistungen nach Leistungsgesetzen	0501	05	IV	
					0,41		1,41	Unterbring./Betreuung Obdachl., Aussiedl., Asylb.	0502	05	IV	
2,99							4,20	Soziale Dienstleistungen	0503	05	IV	
0,32							0,57	Integration	0504	05	IV	
4,11	5,65	0,00	0,00	0,00	0,41	0,00	13,67	Summen Produktbereich Soziale Leistungen		05		
1,11	1,00			0,50			3,21	Kindertagesbetreuung	0601	06	IV	
0,62				0,50			1,52	Trogata	0602	06	IV	
							0,30	Kinder- und Jugendarbeit	0615	06	IV	
1,35	5,48						8,54	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	0630	06	IV	
3,09	6,48	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	13,57	Summen PB Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		06		
38,39	37,74	3,00	30,00	61,23	5,41	2,70	230,47	Übertrag				

Haushalt 2023/2024

Stellenübersicht nach der Haushaltsgliederung Teil A - Beamte

Stadt Troisdorf (2023)

Dez	PB	Prod.- gruppe	Bezeichnung	Wahlbeamte			Laufbahngruppe 2.2				Laufbahn	
				B7	B3	B2	A16	A15	A14	A13	A13	A12
			Übertrag	1,00	1,00	2,00	3,00	4,90	6,03	3,00	8,73	22,33
IV	08	0801	Sportförderung						0,30			
	08		Summen Produktbereich Sportförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,30	0,00	0,00	0,00
II	09	0901	Städtebauliche Planung und Entwicklung						1,00	1,00		
III	09	0902	Geoinformation						0,50			
III	09	0903	Umlegungsverfahren und Grundstückswertermittlung									0,05
	09		Summen PB Räuml. Planung und Entwickl., Geoinfo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,50	1,00	0,00	0,05
IV	10	1001	Aufgaben nach WohnbindG, Mietspiegel					0,10				0,40
II	10	1002	Bauordnung								1,00	
	10		Summen Produktbereich Bauen und Wohnen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,10	0,00	0,00	1,00	0,40
II	12	1201	Bereitstellung Verkehrsinfrastruktur									1,00
II	12	1209	Erhebung Beiträge									1,00
	12		Summen Produktbereich Verkehrsflächen und -anlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00
II	13	1303	Friedhofs- und Bestattungswesen									
	13		Summen Produktbereich Natur- und Landschaftspflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
I	15	1502	Märkte									
I	15	1505	Stadtfeste und Veranstaltungen									
	15		Summen Produktbereich Wirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Insgesamt	1,00	1,00	2,00	3,00	5,00	7,83	4,00	9,73	24,78

Haushalt 2023/2024

Stellenübersicht nach der Haushaltsgliederung Teil A - Beamte

Stadt Troisdorf (2023)

gruppe 2.1		Laufbahngruppe 1.2						Summe	Bezeichnung	Prod.- gruppe	PB	Dez
A11	A10	A9mZ	A9	A8	A7	A6						
38,39	37,74	3,00	30,00	61,23	5,41	2,70	230,47	Übertrag				
							0,30	Sportförderung	0801	08	IV	
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,30	Summen Produktbereich Sportförderung		08		
							2,00	Städtebauliche Planung und Entwicklung	0901	09	II	
							0,50	Geoinformation	0902	09	III	
							0,05	Umlegungsverfahren und Grundstückswertermittlung	0903	09	III	
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,55	Summen PB Räuml. Planung und Entwickl., Geoinfo		09		
					2,00		2,50	Aufgaben nach WohnbindG, Mietspiegel	1001	10	IV	
3,00						1,00	5,00	Bauordnung	1002	10	II	
3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	1,00	7,50	Summen Produktbereich Bauen und Wohnen		10		
							1,00	Bereitstellung Verkehrsinfrastruktur	1201	12	II	
	2,00						3,00	Erhebung Beiträge	1209	12	II	
0,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,00	Summen Produktbereich Verkehrsflächen und -anlagen	0	12	0	
	1,00						1,00	Friedhofs- und Bestattungswesen	1303	13	II	
0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	Summen Produktbereich Natur- und Landschaftspflege	0	13	0	
0,15							0,15	Märkte	1502	15	I	
0,30						0,30	0,60	Stadtfeste und Veranstaltungen	1505	15	I	
0,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,30	0,75	Summen Produktbereich Wirtschaft	0	15	0	
41,84	40,74	3,00	30,00	61,23	7,41	4,00	246,57	Insgesamt				

Haushalt 2023/2024

Stellenübersicht nach der Haushaltsgliederung Teil B - Tariflich Beschäftigte TVÖD

Stadt Troisdorf (2023)

Dez	PB	Prod.-gruppe	Bezeichnung	EG15	EG14	EG13	EG12	EG11	EG10	EG09c	EG09b	EG09a
I	01	0101	Politische Gremien									0,6
I	01	0102	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit		0,70				0,42			1,40
IV	01	0104	Personalmanagement					1,00	3,00			3,00
I	01	0105	Organisation						1,00			
III	01	0106	Finanzmanagement				1,00		3,00		6,00	4,00
I	01	0107	Recht					1,00	1,00	2,50		
III	01	0108	Grundstücksverkehr und -verwaltung						1,00			
II	01	0109	Gebäudemanagement	1,00		2,00	6,00	1,00	1,87		6,00	1,00
I	01	0111	IuK					8,00	3,00		6,00	
I	01	0112	Archiv				1,00					
I	01	0113	Sonstige zentrale Dienste							2,00	2,82	1,00
II	01	0114	Bauhofservice			1,00			1,00			3,00
IV	01	0130	Besondere Personalaufwendungen				1,00					
I	01	0150	Verwaltungsführung			1,00		1,00		2,00	1,00	
I	01	0153	Vertretung der Interessen der Mitarbeiter*innen									
I	01	0154	Vertretung der Schwerbehinderten									
	01		Summen Produktbereich Innere Verwaltung	1,00	0,70	4,00	9,00	12,00	15,29	6,50	21,82	14,00
III	02	0201	Verkehrsüberwachung									
III	02	0202	Verkehrsregelung und -erziehung				1,00		1,00			1,00
III	02	0203	Allgemeine Ordnung						1,00	0,55		15,00
III	02	0204	Gaststätten- und Gewerbeangelegenheiten							1,45		
III	02	0205	Einwohnermeldewesen									
III	02	0206	Ausländer- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten						2,00	4,00	1,00	7,00
III	02	0207	Wahlen und Abstimmungen									0,40
III	02	0208	Personenstandswesen								1,00	
III	02	0210	Brandschutz									
III	02	0211	Rettungsdienst									
	02		Summen Produktbereich Sicherheit und Ordnung	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	4,00	6,00	2,00	23,40
IV	02	0301	Zentr. Schulverwaltung, sonst. schulische Aufgaben					1,00				
IV	03	0310	Grundschulen									
IV	03	0311	Hauptschulen									
IV	03	0312	Realschulen									
IV	03	0313	Gymnasien									
IV	03	0314	Förderschulen									
IV	03	0315	Gesamtschulen									
	03		Summen Produktbereich Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
IV	04	0401	Kunst- und Kulturpflege				1,00		0,50			6,51
IV	04	0402	Museen			2,00		1,00	0,25			1,50
IV	04	0404	Musikschule					1,00	0,50		5,00	
IV	04	0405	Bibliotheken					1,00	0,25	0,77	2,00	
IV	04	0406	Kunsthaut						0,60			
	04		Summen Produktbereich Kultur	0,00	0,00	2,00	1,00	3,00	2,10	0,77	7,00	8,01
IV	05	0501	Leistungen nach Leistungsgesetzen					0,50		4,23	1,71	7,51
IV	05	0502	Unterbring./Betreuung Obdachl., Aussiedl., Asylb.					0,20		0,70		
IV	05	0503	Soziale Dienstleistungen							1,00		1,00
IV	05	0504	Integration					0,30	1,00	0,30		
	05		Summen Produktbereich Soziale Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	6,23	1,71	8,51
			Übertrag	1,00	0,70	6,00	11,00	17,00	22,39	19,50	32,53	53,93

Haushalt 2023/2024

Stellenübersicht nach der Haushaltsgliederung Teil B - Tariflich Beschäftigte TVöD

Stadt Troisdorf (2023)

EG N	EG08	EG07	EG06	EG05	EG04	EG03	EG02	Summ	Bezeichnung	Prod.- gruppe	PB	Dez
	1,35							1,95	Politische Gremien	0101	01	I
			0,54					3,06	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	0102	01	I
								7,00	Personalmanagement	0104	01	IV
								1,00	Organisation	0105	01	I
	4,00		5,00					23,00	Finanzmanagement	0106	01	III
			1,00					5,50	Recht	0107	01	I
			0,56					1,56	Grundstücksverkehr und -verwaltung	0108	01	III
	3,00	10,00	7,00	8,00	1,00		47,00	94,87	Gebäudemanagement	0109	01	II
								17,00	IuK	0111	01	I
	1,00			1,00				3,00	Archiv	0112	01	I
	1,00		1,00	3,50		0,50		11,82	Sonstige zentrale Dienste	0113	01	I
		8,00	36,00	14,77	30,00	1,00		94,77	Bauhofservice	0114	01	II
								1,00	Besondere Personalaufwendungen	0130	01	IV
	3,00			1,00				9,00	Verwaltungsführung	0150	01	I
		1,00		0,50				1,50	Vertretung der Interessen der Mitarbeiter*innen	0153	01	I
	1,00							1,00	Vertretung der Schwerbehinderten	0154	01	I
0,00	14,35	19,00	51,10	28,77	31,00	1,50	47,00	277,03	Summen Produktbereich Innere Verwaltung		01	
	3,00		1,50	8,78				13,28	Verkehrsüberwachung	0201	02	III
		2,00	1,00					6,00	Verkehrsregelung und -erziehung	0202	02	III
					0,56			17,11	Allgemeine Ordnung	0203	02	III
	1,00							2,45	Gaststätten- und Gewerbeangelegenheiten	0204	02	III
	1,00		6,82					7,82	Einwohnermeldewesen	0205	02	III
						1,00		15,00	Ausländer- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten	0206	02	III
	0,15							0,55	Wahlen und Abstimmungen	0207	02	III
			1,00					2,00	Personenstandswesen	0208	02	III
			0,50					0,50	Brandschutz	0210	02	III
	1,00		0,50					1,50	Rettungsdienst	0211	02	III
1,00	5,15	2,00	11,32	8,78	0,56	1,00	0,00	66,21	Summen Produktbereich Sicherheit und Ordnung		02	
	0,50		1,00	0,50				3,00	Zentr. Schulverwaltung, sonst. schulische Aufgaben	0301	02	IV
				10,00				10,00	Grundschulen	0310	03	IV
				1,00				1,00	Hauptschulen	0311	03	IV
				1,00				1,00	Realschulen	0312	03	IV
				5,00				5,00	Gymnasien	0313	03	IV
				1,00				1,00	Förderschulen	0314	03	IV
				5,00				5,00	Gesamtschulen	0315	03	IV
0,00	0,50	0,00	1,00	23,50	0,00	0,00	0,00	26,00	Summen Produktbereich Schulen		03	
								8,01	Kunst- und Kulturpflege	0401	04	IV
	0,64		0,10	1,00				6,49	Museen	0402	04	IV
				1,00				7,50	Musikschule	0404	04	IV
	5,47							9,49	Bibliotheken	0405	04	IV
								0,60	Kunsthaus	0406	04	IV
0,00	6,11	0,00	0,10	2,00	0,00	0,00	0,00	32,10	Summen Produktbereich Kultur		04	
								13,95	Leistungen nach Leistungsgesetzen	0501	05	IV
			6,00		1,00			7,90	Unterbring./Betreuung Obdachl., Aussiedl., Asylb.	0502	05	IV
								2,00	Soziale Dienstleistungen	0503	05	IV
						2,00		3,60	Integration	0504	05	IV
0,00	0,00	0,00	6,00	0,00	1,00	2,00	0,00	27,45	Summen Produktbereich Soziale Leistungen		05	
1,00	26,11	21,00	69,52	63,05	32,56	4,50	47,00	428,79	Übertrag			

Haushalt 2023/2024

Stellenübersicht nach der Haushaltsgliederung Teil B - Tariflich Beschäftigte - TVöD

Stadt Troisdorf (2023)

Dez	PB	Prod.-gruppe	Bezeichnung	EG15	EG14	EG13	EG12	EG11	EG10	EG09c	EG09b	EG09a
			Übertrag	1,00	0,70	6,00	11,00	17,00	22,39	19,50	32,53	53,93
IV	06	0601	Kindertagesbetreuung		0,70						1,00	
IV	06	0602	Trogata		0,30							
IV	06	0615	Kinder- und Jugendarbeit					0,10				
IV	06	0630	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien			4,71	0,65	0,90	1,00		2,50	5,00
	06		Summen PP Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0,00	1,00	4,71	0,65	1,00	1,00	0,00	3,50	5,00
IV	08	0801	Sportförderung						1,00			
	08		Summen Produktbereich Sportförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00
II	09	0901	Städtebauliche Planung und Entwicklung		1,00		5,82					1,00
II	09	0902	Geoinformation			1,00	1,00					
	09		Summen PB Räuml. Planung und Entwickl., Geoinfo	0,00	1,00	1,00	6,82	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
IV	10	1001	Aufgaben nach WohnbindG, Mietspiegel							0,77		
II	10	1002	Bauordnung	0,90		1,00	6,00				3,00	
II	10	1003	Denkmalschutz und -pflege	0,10				0,50				
	10		Summen Produktbereich Bauen und Wohnen	1,00	0,00	1,00	6,00	0,50	0,00	0,77	3,00	0,00
II	11	1102	Altlasten					0,15				
	11		Summen Produktbereich Ver- und Entsorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,15	0,00	0,00	0,00	0,00
II	12	1201	Bereitstellung Verkehrsinfrastruktur		1,00	1,00	2,50		1,00			1,00
II	12	1204	Verkehrsplanung/Nahmobilität				3,30					
II	12	1209	Erhebung Beiträge						1,00			
	12		Summen PB Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0,00	1,00	1,00	5,80	0,00	2,00	0,00	0,00	1,00
II	13	1301	Grün- und Freiflächen		0,40	1,00	1,00	3,00			3,00	1,00
II	13	1303	Friedhofs- und Bestattungswesen									1,00
II	13	1304	Wahner Heide		0,30			0,50				
	13		Summen PB Natur- und Landschaftspflege	0,00	0,70	1,00	1,00	3,50	0,00	0,00	3,00	2,00
II	14	1401	Umweltschutz		0,30			1,35	1,00			
	14		Summen Produktbereich Umweltschutz	0,00	0,30	0,00	0,00	1,35	1,00	0,00	0,00	0,00
III	15	1501	Wirtschaftsförderung					1,00				
I	15	1502	Märkte									
IV	15	1503	Stadthalle und Bürgerhäuser						1,00			1,00
I	10	1505	Stadtfeste und Veranstaltungen		0,30				0,05			0,60
	15		Summen Produktbereich Wirtschaft	0,00	0,30	0,00	0,00	1,00	1,05	0,00	0,00	1,60
Insgesamt				2,00	5,00	14,71	31,27	24,50	28,44	20,27	42,03	64,53

Haushalt 2023/2024

Stellenübersicht nach der Haushaltsgliederung Teil B - Tariflich Beschäftigte TVÖD

Stadt Troisdorf (2023)

EG N	EG08	EG07	EG06	EG05	EG04	EG03	EG02	Summ	Bezeichnung	Prod.- gruppe	PB	Dez
1,00	26,11	21,00	69,52	63,05	32,56	4,50	47,00	428,79	Übertrag			
			4,41	0,50	21,00			27,61	Kindertagesbetreuung	0601	06	IV
			1,50	0,50	18,00			20,30	Trogata	0602	06	IV
								0,10	Kinder- und Jugendarbeit	0615	06	IV
								14,76	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	0630	06	IV
0,00	0,00	0,00	5,91	1,00	39,00	0,00	0,00	62,77	Summen PP Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		06	
			2,00					3,00	Sportförderung	0801	08	IV
0,00	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00	Summen Produktbereich Sportförderung	0	08	0
			1,50					9,32	Städtebauliche Planung und Entwicklung	0901	09	II
			1,00					3,00	Geoinformation	0902	09	II
0,00	0,00	0,00	2,50	0,00	0,00	0,00	0,00	12,32	Summen PB Räuml. Planung und Entwickl., Geoinfo		09	
								0,77	Aufgaben nach WohnbindG, Mietspiegel	1001	10	IV
	1,62			1,00				13,52	Bauordnung	1002	10	II
								0,60	Denkmalschutz und -pflege	1003	10	II
0,00	1,62	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	14,88	Summen Produktbereich Bauen und Wohnen		10	
								0,15	Altlasten	1102	11	II
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,15	Summen Produktbereich Ver- und Entsorgung		11	
			1,00	1,00	1,00			9,50	Bereitstellung Verkehrsinfrastruktur	1201	12	II
								3,30	Verkehrsplanung/Nahmobilität	1204	12	II
								1,00	Erhebung Beiträge	1209	12	II
0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	13,80	Summen PB Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV		12	
	1,00							10,40	Grün- und Freiflächen	1301	13	II
	4,00							5,00	Friedhofs- und Bestattungswesen	1303	13	II
			0,30					1,10	Wahner Heide	1304	13	II
0,00	5,00	0,00	0,30	0,00	0,00	0,00	0,00	16,50	Summen PB Natur- und Landschaftspflege		13	
								2,65	Umweltschutz	1401	14	II
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,65	Summen Produktbereich Umweltschutz		14	
								1,00	Wirtschaftsförderung	1501	15	III
					0,06			0,06	Märkte	1502	15	I
		2,00						4,00	Stadhalle und Bürgerhäuser	1503	15	IV
			0,06					1,01	Stadtfeste und Veranstaltungen	1505	10	I
0,00	0,00	2,00	0,06	0,00	0,06	0,00	0,00	6,07	Summen Produktbereich Wirtschaft		15	
1,00	32,73	23,00	81,29	66,05	72,62	4,50	47,00	560,94	Insgesamt			

Haushalt 2023/2024

Stellenübersicht nach der Haushaltsgliederung Teil B - Tariflich Beschäftigte - TVöD SuE

Stadt Troisdorf (2023)

Dez	PB	Prod.- gruppe	Bezeichnung	S18	S17	S16	S15	S14	S13	S12	S11
I	01	0153	Vertretung der Interessen der Mitarbeiter*innen						1,00		
	01		Summen ProduktbereichInnere Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00
IV	05	0501	Leistungen nach Leistungsgesetzen								
IV	05	0502	Unterbring./Betreuung Obdachl., Aussiedl., Asylb.								1,00
IV	05	0503	Soziale Dienstleistungen								0,88
IV	05	0504	Integration		1,00					4,00	3,00
	05		Summen Produktbereich Soziale Leistungen	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,00	4,88
IV	06	0601	Kindertagesbetreuung		1,90	2,00	13,00		16,00	1,77	
IV	06	0602	Trogata		1,10		4,00		6,00		2,50
IV	06	0615	Kinder- und Jugendarbeit		1,35		3,50	0,77		1,77	2,00
IV	06	0630	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien		3,69		2,00	33,99			
	06		Summen PB Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0,00	8,04	2,00	22,50	34,76	22,00	3,54	4,50
			Insgesamt	0,00	9,04	2,00	22,50	34,76	23,00	7,54	9,38

Haushalt 2023/2024

Stellenübersicht nach der Haushaltsgliederung Teil B - Tariflich Beschäftigte - TVöD SuE

Stadt Troisdorf (2023)

S10	S09	S08b	S08a	S04	S03	S02	Summe	Bezeichnung	Prod.- gruppe	PB	Dez
							1,00	Vertretung der Interessen der Mitarbeiter*innen	0153	01	I
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	Summen Produktbereich Innere Verwaltung		01	
							0,00	Leistungen nach Leistungsgesetzen	0501	05	IV
							1,00	Unterbring./Betreuung Obdachl., Aussiedl., Asylb.	0502	05	IV
							0,88	Soziale Dienstleistungen	0503	05	IV
		1,00					9,00	Integration	0504	05	IV
0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10,88	Summen Produktbereich Soziale Leistungen		05	
3,00	7,00	7,50	135,00	4,50	53,00	5,00	249,67	Kindertagesbetreuung	0601	06	IV
2,00	1,00	12,00	58,00				86,60	Trogata	0602	06	IV
							9,39	Kinder- und Jugendarbeit	0615	06	IV
							39,68	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	0630	06	IV
5,00	8,00	19,50	193,00	4,50	53,00	5,00	385,34	Summen PB Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		06	
							0,00				
5,00	8,00	20,50	193,00	4,50	53,00	5,00	397,22	Insgesamt			

Haushalt 2023/2024

Stellenübersicht Teil A - Vermerke - Beamte

Stadt Troisdorf

Planstellen mit "k.w."-Vermerk

PB	Besoldungsgruppe	Höherer Dienst			Laufbahngruppe 2					Laufbahngruppe 1				Gesamt	
		A16	A15	A14	A13	A13	A12	A11	A10	A9	A9	A8	A7		A6
01	Politische Gremien	0,2													0,2
01	Personalreserve								1						1
01	Verwaltungsführung	1,8													1,8
02	Brandschutz/ Rettungsdienst								1						1
12	Beiträge								1						1
Gesamt		2	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	5

Planstellen mit "k.u."-Vermerk

PB	Besoldungsgruppe	Höherer Dienst			Laufbahngruppe 2					Laufbahngruppe 1				Gesamt	
		A16	A15	A14	A13	A13	A12	A11	A10	A9	A9	A8	A7		A6
02	Brandschutz/ Rettungsdienst					1		2							3
Gesamt		0	0	0	0	1	0	2	0	0	0	0	0	0	3

Stellenübersicht Teil A - Vermerke - Tariflich Beschäftigte

Stadt Troisdorf

Planstellen mit "k.w."-Vermerk

PB	Entgeltgruppe	14	13	12	11	10	9 a,b,c	8	7	6	5	4	3	2	Gesamt
02	allg. Ordnung										0,9	0,56			1,46
09	Städtebaul. Planung	1													1
15	Märkte										0,1	0,06			0,16
Gesamt		1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0,62	0	0	2,62

Planstellen mit "k.u."-Vermerk

PB	Entgeltgruppe	14	13	12	11	10	9 a,b,c	8	7	6	5	4	3	2	Gesamt
-	-														0
Gesamt		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Haushalt 2023/2024

Stellenübersicht Teil B - Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit

Stadt Troisdorf

Nachwuchskräfte

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2023	vorgesehen für 2024	beschäftigt am 01.10.2021	beschäftigt am 01.10.2022
Inspektoranwärter/innen	Anwärter-bezüge	13	13	8	10
Sekretäranwärter	Anwärter-bezüge	8	8	6	8
Sekretäranwärter - Ordnungsdienst	Anwärter-bezüge	4	4	0	2
Brandmeisteranwärter	Anwärter-bezüge	4	4	13	4
Verwaltungsfachangestellte	Ausbildungs- vergütung	8	8	8	5
Verwaltungsfachangestellte für den Ordnungsaußendienst	Ausbildungs- vergütung	4	4	5	4
Veranstaltungskaufmann/frau	Ausbildungs- vergütung	2	2	2	2
Veranstaltungstechniker/in	Ausbildungs- vergütung	1	1	1	1
Fachinformatiker	Ausbildungs- vergütung	5	5	4	4
Bauzeichner/innen	Ausbildungs- vergütung	2	2	2	2
Fachkraft für Medien- und Informationsdienste - Bibliothek	Ausbildungs- vergütung	3	3	2	3
Fachkraft für Medien- und Informationsdienste - Archiv	Ausbildungs- vergütung	1	1	1	1
Straßenwärter/innen	Ausbildungs- vergütung	3	3	2	3
Erzieher (PIA)	Ausbildungs- vergütung	9	9	8	6
Notfallsanitäter	Ausbildungs- vergütung	4	6	0	2
Duales Studium Soziale Arbeit	Ausbildungs- vergütung	3	4	0	3
Duales Studium Eventmanagement	Ausbildungs- vergütung	1	1	1	1
Gesamt		75	78	63	61

Praktikanten/innen im Anerkennungsjahr

Erzieher/innen	Praktikanten- vergütung	16	16	13	10
----------------	----------------------------	----	----	----	----

Haushalt 2023/2024**Erläuterungen zum Personalkostenbudget und Stellenplan**

Stadt Troisdorf

Die Ansätze des Personalkostenbudgets wurden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 nach dem Ist-Aufkommen des Haushaltsjahres 2021 berechnet und mit den absehbaren Entwicklungen des Jahres 2022 abgeglichen. Dabei ist pauschal eine Personalkostenminderung für erwartete Stellenvakanz von rund 3 Mio € eingeflossen. Personalkostenansätze für die einzelnen Produktgruppen bzw. Kostenträger erfolgte auf der Basis der im Stellenplan 2021/2022 ausgewiesenen Planstellen unter Berücksichtigung der für 2023 und 2024 zu erwartenden Veränderungen aufgrund von Organisationsentwicklungsprozessen bzw. aus konsequent weiter verfolgter Stellenbewirtschaftung bzw. Personalwirtschaft.

Die ab dem Haushalt 2015/2016 begonnene Vollzeitverrechnung der ausgewiesenen Stellen wurde weiterverfolgt. Daraus ergeben sich auch in diesem Stellenplan Abweichungen vom Stellenplan der vorherigen Periode, insbesondere durch Stundenzahlanpassungen oder Stellenbemessungen und darauf abgestimmte Nachfolgeregelungen.

Im Kita- und TROGATA-Bereich sowie im Reinigungsbereich werden die Stellen aus Praktikabilitätsgründen weiterhin als Vollzeitstellen ausgewiesen.

Veränderungen werden sich auch im Haushaltsjahr 2023 und 2024 weiterhin durch landesfinanzierte Angebote für Kinder in Kitas sowie die Auswirkungen durch die personellen Veränderungen aufgrund Personalbemessung nach KiBiz ergeben. Die Personalkosten werden anteilig durch die Zuschüsse im Rahmen der Förderrichtlinien des Landes NRW abgedeckt.

Bei den Tarifbeschäftigten wurden die Tariferhöhungen für 2023 und 2024 in Höhe von je 2,5 % kalkuliert. Bei den Beamten wurden die lt. Gesetz ab 2023 festgeschriebene Besoldungserhöhung (2,8 %) sowie für 2024 eine Erhöhung von 2 % berücksichtigt. Zusätzlich wurden für strukturelle Veränderungen 0,5 % als Personalkostensteigerungen einkalkuliert.

Das Personalkostenbudget wird somit in Höhe von rund 85.900.000 € für 2023 (79.700.000 € Personalaufwendungen einschließlich Pensions- und Beihilferückstellungen sowie 6.200.000 € Versorgungsaufwendungen) und rund 89.300.000 € für 2024 (82.600.000 € Personalaufwendungen einschließlich Pensions- und Beihilferückstellungen sowie 6.700.000 € Versorgungsaufwendungen) in den Haushalt eingestellt.

Haushalt 2023/2024

Erläuterungen zum Personalkostenbudget und Stellenplan

Stadt Troisdorf

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2023	2024
Dienstbezüge tariflich Beschäftigte	46.596.035 €	48.464.872 €
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Tarifbeschäftigte Die Ansätze bei den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung der tariflich Beschäftigten sind entsprechend den Veränderungen bei den Dienstbezügen zu ermitteln.	9.812.845 €	10.206.411 €
Arbeitgeberanteile zur Zusatzversorgungskasse Tarifbeschäftigte	3.498.597 €	3.638.915 €
Dienstbezüge Beamte	11.575.523 €	11.972.802 €
Personalaufwendungen Rückstellungen Beamte	7.000.000 €	7.000.000 €
Beihilfen, Unterstützungen und dgl. Beamte Die Beihilfe wird seit 2020 als Umlage von der RVK erhoben.	900.000 €	930.000 €
Beiträge zur Versorgungskasse Gemäß Beschluss der Versorgungskasse ist eine Umlagedifferenzierung durchzuführen.	4.500.000 €	4.900.000 €
Beihilfen, Unterstützungen und dgl. Versorgungsempfänger Die Beihilfe wird seit 2020 als Umlage von der RVK erhoben.	1.000.000 €	1.100.000 €
Personalaufwendungen Rückstellungen Versorgungsempfänger	700.000 €	700.000 €
Beschäftigungsentgelte und dgl.	109.670 €	109.670 €
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Beschäftigungsentgelte	23.096 €	23.096 €
Arbeitgeberanteile zur Zusatzversorgungskasse Beschäftigungsentgelte	8.234 €	8.234 €
Aufwendungen außerhalb des Stellenplanes, die im Gesamtergebnisplan in den Personalaufwendungen enthalten sind (z.B. für Beschäftigte im Bundesfreiwilligen-dienst, Honorarkräfte, Aufwendungen für Gesundheitsschutz etc.).	209.000 €	214.000 €
Gesamt	85.933.000 €	89.268.000 €

Hinweis: Beträge der Änderungsliste Verwaltung sind hierin bereits enthalten.

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III

Datum: 03.11.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/1057

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	15.11.2022			
Rat	29.11.2022			

Betreff: Rechnungsprüfungsamt bei der Stadt Troisdorf
hier: gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion und SPD-Fraktion vom 28.
Oktober 2022

Beschlussentwurf:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Möglichkeit einer Wiedereinführung eines Amtes für Rechnungsprüfung bei der Stadt Troisdorf unter Berücksichtigung der personellen und finanziellen Auswirkungen zu prüfen und zu bewerten.

Sachdarstellung:

Siehe Antrag.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az:

Datum: 07.11.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/1064

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	15.11.2022			
Rat	29.11.2022			

Betreff: Ausschreibung von Beigeordnetenstellen und Neuzuschnitt der
Dezernate
hier: gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion und SPD-Fraktion vom 28.
Oktober 2022

Beschlussentwurf:

Die Vorlage wird bis zur Sitzung nachgereicht.

Die beigefügten Ausschreibungstexte (Anlage 2 a und 2 b des Antrags) sind erst am
04. November 2022 bei der Stadt eingegangen.

Sachdarstellung:

.

057

 Fraktion Bündnis90/Die Grünen
 info@gruene-troisdorf.de

 Fraktion der SPD
 fraktion@spd-troisdorf.de

Troisdorf, den 28. Oktober 2022

 An den
 Bürgermeister der
 Stadt Troisdorf
 Herrn Alexander Biber

buergermeister@troisdorf.de


Ausschreibung von Beigeordnetenstellen und Neuzuschnitt der Dezernate

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen beantragen wir zum Haupt- und Finanzausschuss am 15. November 2022 und zum Rat am 29. November 2022 die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Ausschreibung von Beigeordnetenstellen und Neuzuschnitt der Dezernate“ und im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes die Abstimmung über folgenden Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat:

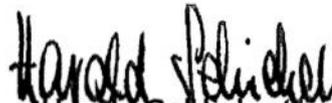
- Die Einrichtung eines Dezernates V sowie einer Dezernenten-Stelle mit der Besoldungsgruppe B2
- Die Einrichtung einer Vorzimmer-Stelle Dez. V
- Die Neuaufteilung der Ämter gemäß Vorschlag Anlage 1
- Die Ausschreibungen der Beigeordnetenstellen für das Dezernat III und V auf Basis der in Anlage **2a** und **2b** vorgeschlagenen Entwürfe.

Ziel des Ausschreibungsverfahrens soll eine Besetzung der Dezernenten-Stellen bis zum 01.07.2023 sein. Der Bürgermeister wird gemäß §73 Absatz 1 GO NW um Zustimmung gebeten.

Begründung: Mit der durch den Rat beschlossenen Änderung der Hauptsatzung ist eine neue Dezernent*innen-Stelle in einem Dezernat V im Stellenplan neu einzurichten und zu besetzen. Des Weiteren läuft die Amtszeit für den Stelleninhaber im Dezernat III aus. Demzufolge erscheint es den antragsstellenden Fraktionen nunmehr notwendig das Besetzungsverfahren mit den beiliegenden Vorschlägen für Ausschreibungen zu eröffnen.

Mit der Einrichtung einer neuen Dezernent*innen-Stelle ist auch eine Neuverteilung der Ämter notwendig. GRÜNE und SPD machen hierzu den in Anlage 1 beigefügten Vorschlag.


Thomas Mews
 Fraktionsvorsitzender


Harald Schliekert
 Fraktionsvorsitzender

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt IV
 (Vortragsgenehmigung)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter 12
 (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13/01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) HFA/Rat / St 23

Anlage 1

Neuzuschnitt der Dezernate

Dezernat I: keine Änderung

Dezernat II:

- Stabsstelle Übergeordnete städtebauliche Planungen
- Stabsstelle Förderangelegenheiten und Hochwasserschutz
- 60 - Amt für Umwelt- und Klimaschutz
- 61 - Stadtplanungsamt
- 63 - Bauordnungsamt
- 66 - Amt für Straßenbau, Erschließungsbeiträge und Verkehr

Dezernat III:

- 32 - Amt für Sicherheit und Ordnung
- 40 - Schulverwaltungs- und Sportamt, Industriemeisterschule
- 51 - Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt-

Dezernat IV:

- 11 - Personalamt
- 14 - Rechnungsprüfung
- 20 - Amt für Finanzmanagement
- 45 - Kulturamt
- 34 - Standesamt
- 62 - Amt für Geoinformation, Statistik und Liegenschaften

Dezernat V:

- 26 - Amt für Zentrales Gebäudemanagement
- 37 - Amt für Feuerschutz und Rettungsdienst
- 50 - Amt für Soziales, Wohnen und Integration
- 68 - Baubetriebs- und Friedhofsamt

Göllner, Petra

061

Betreff: WG: Ausschreibungen
Anlagen: 2022 11 03 Ausschreibungstext Dez. III.docx; 2022 11 3 Ausschreibung Dez V.docx

Von: Becker-Mussa, Jutta <BeckerJ@Troisdorf.de>
Gesendet: Montag, 7. November 2022 11:03
An: Göllner, Petra <GoellnerP@Troisdorf.de>
Betreff: WG: Ausschreibungen

zK

Freundliche Grüße
Jutta Becker-Mussa
Dez. I, -101

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: SPD Fraktion <fraktion@spd-troisdorf.de>
Gesendet: Freitag, 4. November 2022 09:53
An: Bürgermeister <Buergermeister@troisdorf.de>; Biber, Alexander <BiberA@troisdorf.de>; Becker-Mussa, Jutta <BeckerJ@Troisdorf.de>
Betreff: Ausschreibungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wie angekündigt übersende ich beigefügt ergänzend zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zwei Entwürfe für Ausschreibungen zweier Dezernentenstellen bei der Stadt Troisdorf mit der Bitte um Prüfung und finaler Gestaltung zur Vorlage im Haupt- und Finanzausschuss.

Mit freundlichen Grüßen
Harald Schliekert

Die Stadt Troisdorf ist mit ca. 75.000 Einwohnern die größte Stadt des Rhein-Sieg-Kreises. Als große kreisangehörige Stadt zwischen Köln und Bonn gelegen bietet sie herausragende Zukunftsperspektiven als Wirtschaftsstandort und Bildungsregion bei gleichzeitig hohem Freizeitwert. Bei der Stadt Troisdorf ist zum 01.07.2023 die Stelle einer/ eines

Beigeordneten (m/w/d)

zu besetzen. Die/Der Beigeordnete wird vom Rat für die Dauer von 8 Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt. Die Besoldung richtet sich nach der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) NRW (Besoldungsgruppe B 2 LBesO NRW); außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Ihre Aufgaben

Eigenverantwortliche Leitung des Dezernats und Führung seiner Mitarbeiter/innen mit folgenden Fachdienststellen:

- Amt für Sicherheit und Ordnung
- Schulverwaltungs- und Sportamt, Industriemeisterschule
- Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt-

Änderungen oder Erweiterungen der Dezernatsverteilung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Ihr Profil

Sie haben

die Befähigung zum Richteramt

oder

die Befähigung zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt.

Gemäß § 71 Abs. 3 GO NW müssen Beigeordnete die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

Für diese verantwortungsvolle und herausragende Führungsposition wird neben den o.g. Anforderungen eine Persönlichkeit mit folgendem Profil gesucht:

- Sie sind eine führungserfahrene, verantwortungsbewusste und einsatz- wie entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit ausgeprägten strategisch-konzeptionellen und kommunikativen Fähigkeiten.
- Sie haben mehrjährige Erfahrung in der Leitung größerer Organisationseinheiten (mindestens 5 Mitarbeitende) sowie die Fähigkeit zur kooperativen Führung.
- Sie verfügen über eine hohe Integrationsfähigkeit, die Fähigkeit Konflikte konstruktiv anzugehen sowie die Bereitschaft zu engagierter, sachkundiger und vertrauensvoller Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung, mit den politischen Gremien und den Bürgern unserer Stadt.
- Weiterhin verfügen Sie über ein sicheres Auftreten, ein hervorragendes Verhandlungsgeschick sowie eine hohe kommunikative Kompetenz.
- Sie verfügen über langjährige Berufserfahrung in der praktischen Verwaltungsarbeit oder im Bereich der Rechtspflege/Rechtsberatung.

Ein persönlicher Bezug zur Stadt Troisdorf, belegt durch langjähriges Engagement im gesellschaftlichen Leben der Stadt oder durch einen ersten Wohnsitz in Troisdorf, wären wünschenswert.

Die Stadt Troisdorf bietet entsprechend unseres Mottos „Troisdorf - Eine Familien-Angelegenheit“ zusätzlich zu den üblichen Angeboten des öffentlichen Dienstes flexible Arbeitszeiten auch in Teilen im Homeoffice, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Jobticket für den öffentlichen Nahverkehr, Zugang zu Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Offenheit für kulturelle Vielfalt und ein zertifiziertes Gesundheitsmanagement. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

063

Die Stadt Troisdorf sieht im Rahmen des bestehenden Frauenförderplans besonders den Bewerbungen von qualifizierten Frauen mit großem Interesse entgegen. Ihre Bewerbungen werden nach den Maßgaben des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Informationen gibt Ihnen gerne Herr Alexander Biber, Bürgermeister, Telefon 02241 900100, BiberA@troisdorf.de .

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie Ihre Bewerbung bis zum **02.01.2023** über unser Online-Bewerberportal www.troisdorf.de/karriere ein. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Informationen zur Stadt Troisdorf erhalten Sie unter www.troisdorf.de.

Die Stadt Troisdorf - eine Gemeinde mit ca. 77.000 Einwohnerinnen und Einwohnern - sucht zum 1. Juli 2023

eine Beigeordnete/einen Beigeordneten (w/m/d)

Aufgrund der Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) in Verbindung mit der Eingruppierungsverordnung NRW erfolgt die Besoldung nach B2 zuzüglich einer Aufwandsentschädigung.

Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgt für die Dauer von 8 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Voraussetzung für die Bewerbung ist die Befähigung zum Richteramt. Weiterhin müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit erfüllt sein.

Der Geschäftsbereich des neu geschaffenen Dezernats umfasst derzeit die Fachbereiche:

- Amt für Zentrales Gebäudemanagement
- Amt für Feuerschutz und Rettungsdienst
- Amt für Soziales, Wohnen und Integration
- Baubetriebs- und Friedhofsamt

Änderungen und Erweiterungen des Geschäftsbereichs bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Leitung des Geschäftsbereichs
- Strategische und konzeptionelle Weiterentwicklung des Geschäftsbereiches mit den dazugehörigen Fachbereichen und deren Ämtern/Sachgebieten
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsvorstand, den politischen Gremien sowie den Beschäftigten der Stadtverwaltung, der Bürgerschaft und den Verbänden und freien Trägern

Was wir erwarten:

- eine verantwortungsbewusste, innovationsfreudige und kooperative Persönlichkeit mit einer mehrjährigen Berufserfahrung als Leitung einer größeren Organisationseinheit in einer Kommunalverwaltung
- mehrjährige Berufserfahrung in der Leitung größerer Organisationseinheiten (mindestens 5 Mitarbeitende) und in der Verwaltungsarbeit
- Verhandlungsgeschick bei der Darstellung und Umsetzung der Belange des Geschäftsbereichs
- überdurchschnittliches Engagement mit den erforderlichen sozialen und kommunikativen Fähigkeiten
- Durchsetzungsvermögen, Teamfähigkeit und die Kompetenz, eine große Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivierend zu führen

Der Stadtverwaltung Troisdorf ist die berufliche Gleichstellung von Männern und Frauen wichtig. In unterrepräsentierten Bereichen sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich

065
erwünscht. Bei gleichwertiger Qualifikation werden Frauen im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW vorrangig berücksichtigt.

Schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte nach dem SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Als Ansprechperson steht Ihnen Bürgermeister Alexander Biber unter der Rufnummer 02241/900-101 gerne zur Verfügung.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagefähigen und vollständigen Unterlagen (z.B. Nachweis des höchsten Schul- und akademischen Abschlusses, Zeugnisse weiterer Qualifikationen, falls vorhanden Schwerbehindertenausweis usw.) richten Sie bitte auf dem elektronischen Weg unter Angabe der Kennziffer „**Dezernat V**“ bis zum an das Postfach buergemeister@troisdorf.de

Bei der elektronischen Übermittlung Ihrer Bewerbung verschicken Sie bitte nur Anlagen im PDF-Format und möglichst geringer Datengröße.

Hinweis:

E-Mail-Bewerbungen können auf eigenes Risiko als PDF-Datei übersandt werden. Bewerbungsunterlagen, die per einfacher E-Mail als unverschlüsselte PDF-Datei übersandt werden, sind auf dem Postweg gegen unbefugte Kenntnisnahme oder Veränderung nicht geschützt. Personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Bewerbungsverfahrens von Ihnen erhalten, verarbeiten wir im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und dem Landesdatenschutzgesetz zum Zweck der Durchführung des Bewerbungsverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie unter:

www.troisdorf.de/de/buergerservice/leistungen/NRW:entry:9829-VLR/behoerdliche-datenschutzangelegenheiten/.

Mitteilungen

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/20

Datum: 10.10.2022

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0958

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	15.11.2022			

Betreff: Benehmensherstellung zur Kreisumlage 2023/2024

Mitteilungstext:

Mit Schreiben vom 10.08.2022 hat der Landrat die Eckdaten des Entwurfs des Doppelhaushalts 2023/2024 des Rhein-Sieg-Kreises mitgeteilt und das Verfahren zur Benehmensherstellung eingeleitet. Am 02.09.2022 wurden die Eckdaten nach Vorliegen der 1. Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG 2023) aktualisiert. Bezüglich der Kreisumlagesätze, des Aufkommens der Kreisumlage und des im Ergebnisplans ausgewiesenen Fehlbedarfs ergeben sich folgende Änderungen:

	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
10.08.2022						
Kreisumlage	34,20%	34,60%	34,90%	34,90%	34,90%	
Aufkommen Mio. €	319,8	340,7	358,2	372,5	387,4	1.778,6
Fehlbedarf Mio. €	25,6	17,6	7,7	7,2	2,0	60,1

	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
02.09.2022						
Kreisumlage	32,90%	32,90%	33,30%	33,30%	33,30%	
Aufkommen Mio. €	331,6	340,0	358,6	372,9	387,9	1.791,0
Fehlbedarf Mio. €	18,0	19,6	8,4	6,5	0,0	52,5

Trotz Senkung der Umlagesätze aufgrund der positiven Entwicklungen der Verteilungsmasse im GFG und der höheren Umlagegrundlagen, steigt das Aufkommen der Kreisumlage an.

Die Kreiskämmer*innen haben eine gemeinsame Stellungnahme verfasst, die die wesentlichen Kritikpunkte an der Haushaltsplanung des Rhein-Sieg-Kreises anspricht.

Die Stellungnahme mit einer Kommentierung der Kreisverwaltung zu den einzelnen Punkten wurde den Kreistagsabgeordneten mit Schreiben vom 27.09.2022 vorgelegt.

Die beiden Schreiben werden zur Kenntnis gegeben.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmer

Alfter, den 23. September 2022

An den
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden i.R. der Benehmensherstellung zur Kreisumlage 2023 / 2024

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster,

Sehr geehrte Frau Udelhoven,

zunächst einmal möchte ich mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme i.R. des Benehmensherstellungsverfahrens und für die durch die Kreiskämmerei zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Entwurf des Kreishaushaltes bedanken.

Wir hatten bereits am 07.09.2022 die Gelegenheit, uns mit der Kreiskämmerin zum Haushaltsentwurf auszutauschen. Im Rahmen dieser Besprechung haben wir uns dazu entschieden, seitens der Kämmerinnen und Kämmerer des Rhein-Sieg-Kreises eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben, unabhängig davon, ob einzelne Kommunen individuelle Stellungnahmen verfassen.

Die kommunalen Haushalte müssen in den kommenden Jahren aufgrund der Corona-Pandemie und des herrschenden Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine und die damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Auswirkungen, erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen tragen, die die Leistungsfähigkeit der Kommunen an den Rand des Machbaren bringen. In vielen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises wurden in den vergangenen Jahren Haushaltskonsolidierungsprozesse umgesetzt, mit dem Ziel, die finanzwirtschaftliche Stabilität und Kontinuität für die kommunale Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Diese Bemühungen, die nicht selten mit deutlichen Steuererhöhungen und entsprechenden Belastungen der Bürger*innen einhergingen, werden nun durch die äußeren Gegebenheiten zunichte gemacht. In fast allen Kommunen des Kreises droht die neuerliche Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten und damit einhergehende Restriktionen bei der Aufgabenerfüllung.

Die vom Rhein-Sieg-Kreis vorgeschlagene Erhöhung des Umlageaufkommens um rd. 20 v.H. gegenüber dem Vorjahr würde die Haushalte der umlagepflichtigen Kommunen überfordern, denn die Kompensation durch weitere Steuererhöhungen werden aufgrund der ohnehin hohen Zusatzbelastungen (z.B. durch hohe Energiekosten und allgemeine Preissteigerungen) nicht realisierbar sein. Die Umlagegrundlagen des Kreises steigen ggü. dem Vorjahr um rd. 8 %. Das Umla-

geaufkommen bei dem vorgesehenen Hebesatz von 32,9 v.H. steigt ggü. dem ersten Eckdatenpapier um rd. 12 Mio. €, trotz einer Verringerung des Umlagesatzes. Gegenüber der Finanzplanung aus dem Nachtragshaushalt 2022 steigt das Umlageaufkommen sogar um rd. 30 Mio. €. Dieses zusätzliche Umlageaufkommen muss durch die kreisangehörigen Kommunen in der ohnehin angespannten Haushaltslage aufgebracht werden und verschärft die finanzwirtschaftliche Situation vor Ort deutlich.

Die kreisangehörigen Kommunen fordern daher vom Rhein-Sieg-Kreis Solidarität dahingehend, ebenfalls alle möglichen Instrumente i.R. der Haushaltsaufstellung zu nutzen, um den Umlagesatz für die Kreisumlage und somit die Belastung der Kommunen hieraus so gering wie möglich zu halten. Im Einzelnen sehen wir folgende Punkte, die i.R. der Haushaltsaufstellung Berücksichtigung finden müssen:

Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage weist laut Eckdatenpapier zum Ende des Finanzplanungszeitraumes einen Bestand i.H.v. 9,8 Mio. € aus. Der Ansatz, den Restbestand zur Absicherung von verschiedenen Planungsrisiken und Unwägbarkeiten verfügbar zu halten, ist aus Sicht einer vorsichtigen Haushaltsplanung nachvollziehbar. Allerdings ist er in der gegenwärtigen Situation nicht akzeptabel, da durch den Einsatz der Ausgleichsrücklage die kommunalen Haushalte faktisch entlastet werden können. Zumal in den genannten Planungsrisiken die Kosten aus den Folgen des Ukraine-Krieges und der Corona-Pandemie aufgezeigt werden. Dies müssen nach den Vorgaben des Landes i.R. der Haushaltsplanung isoliert werden. Nach dem fortgeschriebenen Eckdatenpapier wird die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage sogar um rd. 7,7 Mio. € verringert.

Insofern fordern wir den Einsatz der Ausgleichsrücklage in voller Höhe zur Reduzierung des Defizits und zur Entlastung der kommunalen Haushalte.

Isolierung der Belastungen aus der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges

Die kreisangehörigen Kommunen sehen grundsätzlich in der vom Land gegebenen gesetzlichen Regelung einen Bruch des Prinzips der Generationengerechtigkeit. Aus der Regelung ergibt sich jedoch aus Sicht der Kommunen eine Muss-Vorschrift, derer sich auch der Kreis nicht entziehen kann und die alle Kommunen i.R. der Haushaltsaufstellung schon aus Gründen der Vermeidung von weiteren Konsolidierungsmaßnahmen anwenden müssen.

Zur bisher im Haushaltsentwurf vorgesehenen Abschreibung der isolierten Bilanzierungshilfen ab 2025, wird angeregt zu prüfen, ob die einmalige Inanspruchnahme von Eigenkapital zum Ausgleich der isolierten Verschlechterungen möglich ist und welche Auswirkungen dies auf den Kreishaushalt und die kreisangehörigen Kommunen hat.

Die gesetzlichen Möglichkeiten zur Isolierung der zusätzlichen Belastungen müssen in jedem Fall ausgeschöpft werden, um auch hierdurch eine entlastende Wirkung auf den Umlagesatzes herbeizuführen.

Anwendung des Globalen Minderaufwandes

In den vergangenen Jahren wurde unsererseits immer wieder die Anwendungen des Globalen Minderaufwandes angeregt. Bei einem unterstellten Aufwandsvolumen entsprechend der Planungen im Nachtragshaushalt ergibt sich hierdurch ein Betrag von rd. 9 Mio. €, der entsprechend entlastend auf den Haushaltsausgleich und somit den Umlagesatz auswirkt. Die Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass regelmäßig bessere Ergebnisse gegenüber der Planung erzielt wurden und insofern eine realistische Möglichkeit für die tatsächliche Generierung des Globalen Minderaufwandes gegeben ist.

Wir fordern daher, den Ansatz des Globalen Minderaufwands, mindestens für die Haushaltspositionen, denen keine direkten Erträge gegenüberstehen, vorzunehmen.

Aufgabenkritik

Die kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises haben in den vergangenen Jahren i.R. der o.g. Konsolidierungsprozesse ihr Leistungsspektrum einer Aufgabenkritik unterzogen. Hiermit einher ging vielfach die Reduzierung von Leistungen und letztendlich auch Personal in den Verwaltungen, was dazu führte, dass auch die (übertragenen) teilweise zusätzlichen Pflichtaufgaben durch den reduzierten Personalstamm aufgefangen werden mussten.

Wir erkennen an, dass der Rhein-Sieg-Kreis ebenfalls in den vergangenen Jahren einen umfangreichen Konsolidierungsprozess durchlaufen hat, der insbesondere auch durch die kritische Untersuchung von Optimierungspotenzialen in der Quantität der Aufgaben und der Effizienz der Aufgabenerfüllung geprägt war. Die haushaltswirtschaftliche Situation des Kreises und der Kommunen erfordern eine konsequente Weiterführung dieses Konsolidierungsprozesses. Wir erwarten eine Fortsetzung der Aufgabenkritik in allen Bereichen der Kreisverwaltung, mit dem Ziel, weiteres Konsolidierungspotenzial zu generieren. Hierbei sollen insbesondere die steuerbaren Haushaltspositionen identifiziert und in den Blick genommen und transparent dargestellt werden. Aufgabenbereiche, wie bspw. der ÖPNV dürfen in dieser Betrachtung nicht außen vor gelassen werden, sondern müssen gleichfalls auf Wirtschaftlichkeit und Effizienz untersucht werden. Die ÖPNV-Umlage steigt ggü. dem Vorjahr insgesamt betrachtet um rd. 8,3 Mio. € und in 2024 nochmals um rd. 2,6 Mio. €. In diesen Beträgen sind einige Investitionskosten der kommenden Jahre noch nicht berücksichtigt.

Für die Fortführung dieses Konsolidierungsprozesses schlagen wir den Einsatz einer „Expertenkommission“ vor, bestehend aus Vertretern der Kreisverwaltung, die begleitet wird, durch die im Kreistag vertretenen Fraktionen. Um den Prozess transparent zu gestalten und eine breite Akzeptanz zu schaffen, schlagen wir vor, dass die kreisangehörigen Kommunen ebenfalls durch benannte Vertreter diesen Prozess begleiten.

LVR-Umlage

Die kreisangehörigen Kommunen sehen im Haushalt des LVR Konsolidierungspotenzial, das genutzt werden muss, um die Umlage für die Kreise zu senken bzw. mindestens stabil zu halten. Auch hier muss eine konsequente Aufgabenkritik erfolgen. Die Kommunen unterstützen daher ausdrücklich die Bemühungen und Forderungen des Rhein-Sieg-Kreises gegenüber dem LVR, um die finanziellen Belastungen durch die Transferaufwendungen nachhaltig zu senken.

Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage

Als letzte Möglichkeit wollen wir ausdrücklich an Sie appellieren, zum Zwecke der Reduzierung des Umlageaufkommens auch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage zu prüfen. Sie sollte mindestens in dem Maße erfolgen, wie es erforderlich ist, das Umlageaufkommen auf dem Niveau der Finanzplanung 2021 / 2022 stabil zu halten.

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Udelhoven, angesichts der auf uns zukommenden schwierigen Zeiten ist eine unbedingte und schonungslose Auseinandersetzung mit den bisherigen Standards unausweichlich. Es ist unzweifelhaft, dass diese Aufgaben uns gemeinsam, als kommunale Familie, betrifft. Die Entlastungsmöglichkeiten, die der Kreishaushalt bietet, sind gegeben. Allein durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und des Globalen Minderaufwands kommt ein Betrag von rd. 19 Mio. € zusammen. Diese Möglichkeiten müssen aus unserer Sicht genutzt werden, um weitere Steuerbelastungen der Bürger*innen zu vermeiden. Wir bitten Sie dringend zur Kenntnis zu nehmen, dass die Chancen der Haushalte der kreisangehörigen Kommunen, kurzfristig Konsolidierungspotenzial zu generieren, dass langfristige bis dauerhafte Entlastungen bringt, sehr gering sind. Die zusätzlichen Belastungen der vergangenen Jahre haben einige von uns an den Rand des haushalterisch Machbaren gebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Kämmerinnen und Kämmerer des Rhein-Sieg-Kreises



Nico Heinrich
Kämmerer der Gemeinde Alfter

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Amt für Finanzwesen

Siegburg, den 27.09.2022

An alle
Kreistagsabgeordneten

**Stellungnahmen der Städte und Gemeinden zum Haushaltsplanentwurf des Rhein-Sieg-Kreises 2023/2024;
Verfahren zur Benehmensherstellung nach § 55 Kreisordnung NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.08.2022 hat der Rhein-Sieg-Kreis das Verfahren zur Benehmensherstellung nach § 55 der Kreisordnung NRW eingeleitet. Demnach erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, das Verfahren ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten.

Die Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung zur Kenntnis gegeben. Über Einwendungen der Städte und Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Vorher ist den Kommunen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dies ist für die Sitzung des Finanzausschusses am 30.11.2022 vorgesehen.

Am 09.09.2022 wurde der Haushaltsentwurf mit den Bürgermeister*innen erörtert. Zwischenzeitlich haben sowohl die Städte / Gemeinden Meckenheim, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Sankt Augustin und Swisttal als auch die Kämmerinnen und Kämmerer der kreisangehörigen Kommunen gemeinschaftlich (Anlagen 1 - 6) Stellungnahmen vorgelegt.

Die Gemeinde Ruppichteroth hat ihr Benehmen zu der Festsetzung der Kreisumlagen erteilt.

Das Benehmen der übrigen Kommunen wird wegen der gegenwärtigen Unwägbarkeiten nicht hergestellt. Zudem werden dem Tenor nach folgende Forderungen erhoben:

1. Es soll ein stärkerer Einsatz der Ausgleichsrücklage erfolgen. Zudem soll zum Zwecke der Reduzierung des Umlageaufkommens auf das Niveau der Finanzplanung 2021/2022 die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage geprüft werden.

(Meckenheim, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Swisttal, gemeinsame Stellungnahme aller Kämmerinnen und Kämmerer)

Anmerkung der Verwaltung:

Die Veranschlagung im Haushaltsplan ist mit teilweise großen Haushaltsrisiken behaftet, die sowohl im Eckdatenpapier als auch im Vorbericht (ab Seite 22, Ziffer 3.1) näher erläutert werden. Ein gewisser Restbestand der Ausgleichsrücklage ist aus Sicht der Verwaltung im Sinne einer nachhaltigen Umlagepolitik zur Absicherung von Unwägbarkeiten und Planungsrisiken sinnvoll.

Bereits mit Verfügung vom 14.06.2019 zur Genehmigung der Haushaltssatzungen 2019 und 2020 hat die Bezirksregierung Köln darauf hingewiesen, dass eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aus Gründen der Rücksichtnahme auf die kreisangehörigen Kommunen zwar vertretbar ist, zur Gewährleistung von intergenerativer Haushaltsführung in der Folge jedoch eine Eigenkapitalmehrung angestrebt werden sollte. Eine geplante Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage sowie ein vollständiger Verzehr der Ausgleichsrücklage sollte aus Sicht der Verwaltung daher nicht erfolgen.

2. Es wird angeregt, durch Nutzung aller zur Verfügung stehender Haushaltsinstrumente, zum Beispiel Konsolidierungsmaßnahmen und den Ansatz eines globalen Minderaufwandes, zu einer Senkung von Plandefiziten und damit der Kreisumlagen beizutragen.

(Meckenheim, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Swisttal, Sankt Augustin, gemeinsame Stellungnahme aller Kämmerinnen und Kämmerer)

Anmerkung der Verwaltung:

Nach § 75 Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung NRW kann anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand). Für das Haushaltsjahr 2023 entspricht dies im Entwurf des Kreishaushalts einem Betrag von rd. 9,6 Mio. €, für 2024 von rd. 9,8 Mio. €.

Beim globalen Minderaufwand handelt es sich um eine pauschale Kürzung, die in der Erwartung vorgenommen wird, im künftigen Bewirtschaftungsverlauf, zum Beispiel durch zu ergreifende Konsolidierungsmaßnahmen, Einsparungen zu realisieren. Eine solche pauschalierte Planung von Minderaufwendungen ist im kommunalen Haushaltsrecht dem Grunde nach systemfremd, da eine

differenzierte Zuordnung der zu erzielenden Einsparungen unter Berücksichtigung der kommunalen Aufgabenerfüllung gemäß den Haushaltsprinzipien der Wahrheit und Klarheit entfällt. Mit diesem Vorgehen werden Entscheidungen über konkrete Einsparungen, die im Regelfall mit einer Aufgabenkritik einhergehen müssen, in die Zukunft verschoben.

Zudem sind mit der Einplanung eines globalen Minderaufwandes im Kreishaushalt erhebliche zusätzliche haushaltswirtschaftliche und haushaltspolitische Risiken verbunden. Der Haushaltsentwurf 2023/2024 enthält bereits an mehreren Stellen Haushaltsrisiken, die auf den Seiten 22 und 23 des Vorberichts erläutert und nicht in den ausgewiesenen Fehlbedarfen enthalten sind. Die Einplanung eines globalen Minderaufwands würde diese nochmals erheblich verschärfen.

Der Minderaufwand dürfte nicht uneingeschränkt pauschal veranschlagt werden, sondern müsste auf die Teilpläne verteilt werden. Es muss bestimmt werden, aus welchen Budgets die Einsparungen erwirtschaftet werden sollen. Sofern im Kreishaushalt 2023 der maximal als globaler Minderaufwand anzusetzende Betrag von rd. 9,6 Mio. € eingesetzt würde, resultieren davon allein rd. 6,0 Mio. € bzw. 67% aus dem Bereich Soziales (inkl. Landschaftsumlage) und Jugend. Da hier zum weit überwiegenden Anteil pflichtige Aufgaben anfallen, ist die Einflussmöglichkeit auf das Erreichen des Einsparziels jedoch äußerst begrenzt. Hinzu kommt, dass auf wesentliche Sozialleistungen ertragsseitig Erstattungen des Bundes anfallen (Kosten der Unterkunft 63%, Grundsicherung im Alter 100%). Insgesamt belaufen sich die Erstattungen auf ca. 50% des gesamten ordentlichen Aufwands im Bereich Soziales. Das bedeutet, für jeden zu erzielenden Euro (netto-) Haushaltsverbesserung müssten aufwandsseitig zwei Euro eingespart werden, da Ertragsausfälle gegengerechnet werden müssen.

Insgesamt bestünde eine erhebliche Gefahr, dass das Einsparziel verfehlt und aus dem veranschlagten Plandefizit in der Haushaltsausführung ein deutlich höherer Planfehlbetrag würde, der zusätzlich aus dem Eigenkapital zu bestreiten wäre. Hiermit würden in der Zukunft die Möglichkeiten der zu Recht eingeforderten nachhaltigen Umlagepolitik begrenzt.

Aus diesen Gründen kann verwaltungsseitig die Veranschlagung eines globalen Minderaufwands nicht empfohlen werden.

- 3. Die bis 2024 isolierten coronabedingten Belastungen sollen einmalig durch Eigenkapitaleinsatz gedeckt und dadurch der Kreishaushalt in der Zukunft entlastet werden.**

Zudem wird gebeten, die coronabedingten Belastungen des Rhein-Sieg-Kreises bis 2025 darzustellen und diese entsprechend den Vorgaben des NKF-CIG zu isolieren sowie die Isolierungsmöglichkeiten der Belastungen durch den Krieg in der Ukraine einschließlich Mehraufwendungen für die Energieversorgung für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 in die weiteren Haushaltsberatungen einzubeziehen um die kommunalen Belastungen unter Berücksichtigung der

Isolierungsmöglichkeiten weiter zu reduzieren.

(Meckenheim, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, gemeinsame Stellungnahme aller Kämmerinnen und Kämmerer)

Anmerkung der Verwaltung:

Der Haushaltsentwurf enthält die nach der aktuell gültigen Fassung des NKF-CIG zu isolierenden Sachverhalte, wobei davon ausgegangen wurde, dass die gültige gesetzliche Regelung auch auf die Jahre 2023 und 2024 anwendbar ist.

Mit Schreiben des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.09.2022 wurde eine Änderung des NKF-CIG angekündigt. Die Ministerin hat hierin darauf hingewiesen, dass die Haushaltsplanungen der Kommunen für das Haushaltsjahr 2023 unmittelbar nach Einbringung des Regierungsentwurfes in den Landtag Nordrhein-Westfalen darauf auszurichten sind. Der Regierungsentwurf ist erst kurz vor Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs eingegangen, die Verwaltung wird den sich aus der gesetzlichen Änderung ergebenden Anpassungsbedarf im weiteren Verfahren der Haushaltsplanaufstellung berücksichtigen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung sieht eine Abschreibung der isolierten Belastungen über 50 Jahre vor. Eine einmalige Verrechnung mit dem Eigenkapital würde zu einem vollständigen Verzehr der Ausgleichsrücklage und darüber hinaus zu einer Verringerung der Allgemeinen Rücklage um rd. 14,2 Mio. € (rd. 20%) führen.

Zudem enthalten die Stellungnahmen die folgenden Appelle:

- 4. Es wird appelliert, intensiv auf den Landschaftsverband Rheinland im Hinblick auf notwendige Konsolidierungsmaßnahmen zur Entwicklung der Landschaftsumlage einzuwirken. Die Kommunen unterstützen die Bemühungen des Rhein-Sieg-Kreises gegenüber dem LVR, um finanzielle Belastungen nachhaltig zu senken.**

(Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, gemeinsame Stellungnahme aller Kämmerinnen und Kämmerer)

- 5. Im Zusammenhang mit den erheblichen Mehraufwendungen im ÖPNV wird an alle Beteiligten appelliert, bei der Planung und Umsetzung neuer Projekte bzw. Maßnahmen das Augenmerk verstärkt auf die (volks-)wirtschaftliche Betrachtungsweise zu legen.**

(Ruppichteroth)

-
- 6. Zur Fortführung des Konsolidierungsprozesses wird der Einsatz einer „Expertenkommission“, bestehend aus Vertretern der Kreisverwaltung, den im Kreistag vertretenen Fraktionen sowie eigens hierfür benannten Vertretern der**

kreisangehörigen Kommunen vorgeschlagen. Diese soll die Aufgabenkritik in allen Bereichen der Kreisverwaltung fortsetzen. Hierbei sollen insbesondere die steuerbaren Haushaltspositionen identifiziert und in den Blick genommen sowie transparent dargestellt werden.

(gemeinsame Stellungnahme aller Kämmerinnen und Kämmerer)

7. An den Kreis wird appelliert, sich im Sinne der Notwendigkeit einer auskömmlichen Finanzierung der Kommunen gegenüber dem Land auszusprechen.

(Meckenheim)

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. All', written in a cursive style.

(Landrat)

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/20

Datum: 11.10.2022

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0961

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	15.11.2022			

Betreff: Ausführung Haushalt 2022

Mitteilungstext:

Gemäß Ratsbeschluss vom 15.02.2022 wird zum Stichtag 31.10.2022 zu allen wesentlichen haushaltsrelevanten Fragen berichtet.

Erträge

Der Ansatz der Gewerbesteuer wurde mit 63 Mio. Euro kalkuliert. Einschließlich des letzten Anordnungslaufes vor dem Stichtag am 27.10.2022 wurden rd. 75,7 Mio. Euro zum Soll gestellt. Der Betrag kann sich durch Abrechnungen für Vorjahre bis zum Jahresende sowohl erhöhen, als auch verringern.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben am 20. Oktober 2022 einen gleichlautenden Erlass zu „gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der gestiegenen Energiekosten als Folge des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine“ veröffentlicht.

Die Finanzämter können den Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlung „*bei nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen*“ herabsetzen und zwar auch rückwirkend für das Jahr 2022:

„Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind bei bis zum 31. März 2023 eingehenden Anträgen keine strengen Anforderungen zu stellen. Über Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen unter Einbeziehung der aktuellen Situation soll zeitnah entschieden werden. Auch eine rückwirkende Anpassung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Jahr 2022 ist im Rahmen der Ermessensentscheidung möglich.“

Zurzeit ist noch nicht absehbar in welchem Umfang die Gewerbesteuerpflichtigen hiervon Gebrauch machen werden. Bei einer rückwirkenden Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ist die Stadt verpflichtet, die in der Sollstellung enthaltenen Vorauszahlungen abzusetzen und bereits geleistete Vorauszahlungen zurückzuzahlen.

Für den Jahresabschluss 2022 und die Erwartung an die Gewerbesteuer 2023 ergibt sich hieraus ein Risiko.

Der Anteil an der Einkommensteuer der Stadt Troisdorf ist im 3. Quartal 2022 mit nur rd. 8,1 Mio. Euro um rd. 3,1 Mio. Euro geringer ausgefallen als in den beiden ersten Quartalen des Jahres (Rückgang um rd. 28%). Dies ist auf die vom Bundestag beschlossenen Entlastungspakete I und II zurückzuführen. Hier sind insbesondere die mit der Lohn- und Einkommensteuer verrechnete Energiepreispauschale von 300 Euro je Arbeitnehmer im September 2022, die Berücksichtigung des Kinderbonus und die rückwirkende Erhöhung der Steuerfreibeträge ab 2022 zu nennen. Es ist anzunehmen, dass der Anteil im 4. Quartal wieder steigt, da im 3. Quartal mehrere Maßnahmen kumuliert zu dem hohen Einbruch geführt haben.

Das 3. Quartal der Umsatzsteuer entspricht den Vorquartalen.

Die Verwaltung geht weiterhin davon aus, dass der Planansatz bei Einkommensteuer und Umsatzsteuer erreicht wird. Die Isolierung kann aber voraussichtlich nicht reduziert werden.

Genauere Erkenntnisse zum Volumen von Einkommen- und Umsatzsteuer in 2022 und den Folgejahren werden die Orientierungsdaten liefern. Laut Pressemitteilung des Bundesfinanzministers vom 27.10.22 soll die aktuelle Steuerschätzung bessere Zahlen als die Mai-Steuerschätzung prognostizieren.

Dies widerspricht allerdings den aktuell hier wahrgenommenen Entwicklungen. Die Einkommensteuer bleibt hinter den Erwartungen, die Umsatzsteuer steigt trotz galoppierender Inflation nicht deutlich an.

Der Städte- und Gemeindebund führt hierzu mit Schnellbrief vom 27.10.2022 aus:

„Auch wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass die diesjährigen Zahlen hohe Unsicherheiten bergen und in größerem Maße als üblich einer Einordnung bedürfen, weil momentan sehr viele Faktoren die Prognosen beeinflussen. Die Werte stehen daher insgesamt unter Vorbehalt. Dies gilt sowohl hinsichtlich genereller Prognoserisiken, die angesichts der dynamischen Krisenentwicklungen bestehen, als auch hinsichtlich konkreter Faktoren wie weiterer staatlicher Entlastungen, die sich steuermindernd auswirken können, in der aktuellen Prognose aber noch nicht berücksichtigt sind. Dies gilt laut Finanzminister Lindner insbesondere für die Pläne der Bundesregierung zur Dämpfung der kalten Progression durch Anpassung des Lohnsteuertarifs an die Inflation, so dass höhere Löhne nicht automatisch in höheren Steuersätzen münden, sowie für die jüngst angekündigte Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags. Allein deshalb wird die aktuelle Prognose schon bald in erheblichem Maße überholt sein. Laut o.g. Pressemitteilung werde das Steueraufkommen in den Jahren ab 2023 gegenüber den Schätzergebnissen erheblich gemindert. In der Pressekonferenz hat Finanzminister Lindner mündlich Einbußen gegenüber den aktuellen Schätzergebnissen in Höhe von rd. 15,8 Mrd. Euro in 2023 und jeweils rd. 30 Mrd. Euro in den Folgejahren genannt. Inwieweit dies auch auf die gemeindliche Ebene durchschlagen wird – wie zuletzt bei den Entlastungspaketen I und II – bleibt möglichst zügig zu klären.“

Die prognostizierten Einnahmensteigerungen sind als Reflex einer galoppierenden Inflation außerdem generell mit Vorsicht zu genießen. Die daraus folgende Einnahmesteigerung ist trügerisch, weil auch die Ausgaben rasant steigen. Dies gilt nicht zuletzt mit Blick auf steigende Zinsen.

Schließlich werfen auch die Rezessionserwartungen der Wirtschaftsforscher Fragen auf. Eine schrumpfende Wirtschaft dürfte zeitversetzt auch zu einem Rückgang der Steuereinnahmen führen. Inwieweit sich auch dies als Prognoserisiko herausstellen könnte, bleibt abzuwarten.“

Die Orientierungsdaten für Nordrhein-Westfalen sind für Anfang November avisiert. Die Verwaltung wird dann in der Sitzung berichten können, welches Volumen 2022 und in den Folgejahren eingeplant werden kann. Abweichungen nach unten aufgrund der noch nicht berücksichtigten Steuerentlastungen können dann gegebenenfalls als „kriegsbedingt“ isoliert werden und belasten die Folgejahre.

Die im Haushalt mit 1 Mio. Euro netto vorgesehene Gewinnablieferung der TroiKomm GmbH (1.158.250 Euro Gewinnablieferung abzüglich Steuer/Soli i.H.v. 158.250 Euro) erfolgt gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 15.06.2022 nicht.

Der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebs Troisdorf hat am 09.06.2022 eine Gewinnablieferung an die Stadt in Höhe von 3.179.675,53 Euro beschlossen (Ansatz 2022 = 3,1 Mio. €).

Bei den Zuweisungen sind Mehrerträge, insbesondere im Zusammenhang mit den ukrainischen Flüchtlingen und dem Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" sowie den sonstigen Corona-Billigkeitsleistungen zu verzeichnen. Diesen stehen entsprechende Mehraufwendungen gegenüber.

Sonstige wesentliche Planabweichungen im Ertragsbereich sind zurzeit nicht erkennbar.

Aufwendungen

Im Nachtrag wurde die avisierte zusätzliche Senkung der Kreisumlage nicht eingesetzt, da ein Beschluss des Kreistages noch nicht vorlag. Die Senkung wurde beschlossen, so dass die zu zahlende Kreisumlage für 2022 um rd. 1,7 Mio. Euro unter dem geplanten Ansatz in Höhe von 43,58 Mio. Euro liegt.

Bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen des Vorjahres lagen rd. 3,6 Mio. Euro unter den vorgesehenen Haushaltsansätzen von rd. 80,3 Mio. Euro. Dies war insbesondere auf Stellenvakanzen zurückzuführen. Die Gewinnung von Personal zur Besetzung freiwerdender Stellen ist nach wie vor schwierig, so dass hier voraussichtlich auch 2022 mit geringeren Aufwendungen zu rechnen ist. Dagegen ist 2022 wieder mit steigenden Personalarückstellungen zu rechnen. Insgesamt ist nach jetzigem Stand von einem planmäßigen Ergebnis auszugehen. Die Pensions- und Beihilferückstellungen werden durch die Rheinische Versorgungskasse ermittelt und im Regelfall Ende Februar des Folgejahres mitgeteilt. Erst dann kann eine abschließende Aussage getroffen werden.

Der Ausführungsstand der Sach- und Dienstleistungen und der sonstigen ordentlichen Aufwendungen liegt zum 28.10.22 bei rund 68%. Es sind noch 3 Buchungsmonate offen (nachgelagerte Rechnungsstellung für Leistungen im Dezember 2022 wird im Januar auf das alte Jahr gebucht).

Die veranschlagten Mittel werden aber voraussichtlich aufgrund zeitlicher Verzögerung von Maßnahmen durch Lieferengpässe nicht in voller Höhe verfügt. Im Jahresabschluss sind je nach Voraussetzung Rückstellungen zu bilden (belasten das Ergebnis 2022) oder Ermächtigungen zu übertragen (belasten das Ergebnis 2023).

Die Zinsentwicklung hat zurzeit noch keine Auswirkungen auf die bereits aufgenommenen Investitionskredite. Mittelfristig ist mit Mehraufwendungen zu rechnen.

Prognose zum Ergebnis

Nach jetzigem Stand kann davon ausgegangen werden, dass der Jahresabschluss sich gegenüber der Planung aufgrund der unverändert guten Gewerbesteuerentwicklung deutlich verbessern wird.

Ein Risiko stellt hier allerdings der Ministerialerlass im Hinblick auf die Festsetzung der Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer dar. Aufgrund der aktuellen Prognoseunsicherheit durch diesen und die weiteren oben benannten Faktoren ist eine genaue Bezifferung zurzeit noch nicht möglich.

Investitionen

Einschließlich der Ermächtigungsübertragungen stehen 2022 rd. 79 Mio. Euro Investitionsvolumen zur Verfügung. Kassenwirksam wurden bis Ende Oktober rd. 27 Mio. Euro. Dies entspricht einem Ausführungsstand von rd. 34%. Weitere rd. 15 Mio. Euro werden nach Einschätzung der ausführenden Ämter 2022 noch verausgabt oder können durch günstigere Realisierung entfallen.

Nach dem aktuellen Planungstand zum Haushalt 2023/2024 werden rd. 12 Mio. Euro neu veranschlagt, weil bereits absehbar ist, dass eine Realisierung in 2022 nicht erfolgen kann. Ursächlich hierfür sind begrenzte Personalkapazitäten, insbesondere durch hohe Fluktuation, Lieferengpässe u.ä.

Bei den verbleibenden 25 Mio. Euro ist noch unklar, ob die Mittel noch 2022 verfügt werden können. Hierin enthalten sind rd. 18 Mio. Euro für das Projekt Luftfilteranlagen in Schulen und Kindertageseinrichtungen. Es ist wahrscheinlich, dass hier Ermächtigungsübertragungen gebildet werden müssen.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/20/BS

Datum: 21.10.2022

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/1014

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	15.11.2022			

Betreff: Abwasserbeseitigungskonzept 2022 - 2027 des Abwasserbetriebes Troisdorf (AöR) - Ergebnis der Prüfung durch die Bezirksregierung Köln

Mitteilungstext:

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 (DS-Nr. 2022/0079) das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des Abwasserbetriebes Troisdorf (AöR) für die Jahre 2022 - 2027 beschlossen.

Dieses wurde der Bezirksregierung Köln vorgelegt und von dieser unter Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises (UWB) geprüft.

Mit Schreiben vom 06.10.2022 hat die Bezirksregierung mitgeteilt, dass die Stadt Troisdorf über ein unbeanstandetes und gültiges ABK verfügt.

Die Entscheidung ergeht unter Vorbehalt. Bis auf Weiteres, jedoch maximal 10 Jahre, ist alle 2 Jahre, beginnend 2024, im Rahmen der Meldung zur „Selbstüberwachung Abwasser“ ein Kanalnetzplan vorzulegen, anhand dessen die Einhaltung der Fristen aus der Anlage 1 zum RdErl. vom 3.1.1995 für die Zustandsklassen 0, 1 und 2 überprüfbar wird. Die konkrete Ausgestaltung des Plans bzw. der Unterlagen ist vorab mit der Bezirksregierung abzustimmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vorbehalt in keiner Weise das Testat „Gültig“ und „Unbeanstandet“ schmälert oder entwertet, solange der Vorbehalt durch die Vorlage der Unterlagen erfüllt wird.

Die Entscheidungsgrundlagen können dem beigefügten Schreiben der Bezirksregierung entnommen werden.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Datum: 06.10.2022
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
54-2-(8.17)-ABK-vMe

Auskunft erteilt:
Herr von Meer

joerg.vonmeer@brk.nrw.de
Zimmer: K 406
Telefon: (0221) 147 - 3481
Fax: (0221) 147 - 2879

Robert-Schuman-Str. 51,
52066 Aachen

DB bis Aachen Hbf,
Bus Ri.urtscheid bis Siegel

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2022 - 2027

- Schreiben des Abwasserbetriebes Troisdorf vom 21.03.2022, Az.: TP/Bd
- Anhörung vom 06.07.2022, Az.: w.o.
- Ihr Schreiben vom 29.09.2022, Az: PA/Bd

Sehr geehrte Damen und Herren,

das von Ihrem Abwasserbetrieb vorgelegte ABK wurde unter Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises (UWB) geprüft. Die Prüfung kann nun abgeschlossen werden.

Als Ergebnis ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Stadt Troisdorf unter Vorbehalt über ein **unbeanstandetes und gültiges ABK** verfügt.

Diese Entscheidung ergeht unter folgendem Vorbehalt:

Bis auf weiteres, jedoch maximal 10 Jahre, ist alle 2 Jahre, beginnend 2024, im Rahmen der Meldung zur ‚Selbstüberwachung Abwasser‘ ein Kanalnetzplan vorzulegen, anhand dessen die Einhaltung der Fristen aus der Anlage 1 zum RdErl. vom 3.1.1995 für die Zustandsklassen 0, 1 und 2 überprüfbar wird. Die konkrete Ausgestaltung des Plans bzw. der Unterlagen ist vorab mit der Bezirksregierung abzustimmen

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 06.10.2022
Seite 2 von 6



Begründung

Erstmalig mit der Vorlage der ABK-Fortschreibung 2022 – 2027 wurden Maßnahmen der baulichen Kanalsanierung nicht mehr ausschließlich auf Grundlage der Kamerabefahrungen der Kanalisation festgelegt, sondern es wurde auch eine neue ‚ABK-Invest-Strategie‘ implementiert. Das hat zur Folge, dass eine relativ konstante Investitionssumme über den gesamten ABK-Zeitraum geplant werden kann und die Substanzwerterhaltung der Kanalisationsanlagen mitberücksichtigt wird. Das Projekt "Ableitung von Methoden zur Beurteilung der Investitionsmaßnahmen aus den Abwasserbeseitigungskonzepten hinsichtlich einer langfristigen Substanzwerterhaltung" wurde vom Land NRW gefördert und der erstmalige Einsatz bei der Aufstellung dieses ABK wird ausdrücklich unterstützt und befürwortet.

Gleichzeitig sind die gesetzlichen Sanierungsfristen gemäß des Runderlasses „Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen“ (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - IV B 6 - 031 002 0201 - v. 3.1.1995) einzuhalten.

Demnach müssen Schäden mit

- Beeinträchtigung der Standsicherheit (unverzögerlich),
- Exfiltration (unverzögerlich bis 10 Jahren) und
- Beeinträchtigung der Funktion von Haltungen (in 5 bis 10 Jahren)

saniert werden.

Der o.g. Erlass ist in NRW verbindlich als Regel der Technik nach § 57 LWG eingeführt worden, die genannten Fristen sind somit rechtlich bindend.

Mir als Obere Wasserbehörde obliegt die Pflicht der Prüfung, dass die entsprechenden Maßnahmen, die eine Einhaltung dieser Fristen gewährleisten, im ABK enthalten sind.



Durch die von Ihnen neu eingeführte Sanierungsstrategie, mit wesentlicher Berücksichtigung der Substanzwerterhaltung, ist eine Überprüfung dieser Fristen nicht mehr ohne zusätzliche Informationen möglich. Daher werden für die kommenden Jahre (der Zeitraum wird auf maximal 10 Jahre fixiert) die o.g. Unterlagen benötigt. Sollte sich vor Ablauf der genannten 10 Jahre deutlich zeigen, dass die Sanierungsfristen auch mit der neuen Strategie sicher eingehalten werden, stelle ich in Aussicht, die zusätzliche Informationspflicht vorzeitig zu beenden.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Vorbehalt in keiner Weise das Testat ‚Gültig‘ und ‚Unbeanstandet‘ schmälert oder entwertet, solange Ihrerseits der Vorbehalt durch die Vorlage der Unterlagen erfüllt wird.

Mit Schreiben vom 06.07.2022 wurden Sie zum Bescheid der ABK-Prüfung angehört. Mit Datum vom 29.09.2022 hatten Sie Ihre Stellungnahme in dem Verfahren abgegeben. Ihre Anregung hat dazu geführt, dass ich den o.g. Vorbehalt geändert habe und somit Ihre Stellungnahme vollumfänglich berücksichtigt wurde.

Hinweise

1. Für das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK) bittet die UWB um Ergänzung der DTV (**D**urchschnittliche **T**ägliche **V**erkehrsstärke) bei der Einstufung des Belastungsgrades des NSW.
2. Die UWB weist darauf hin, dass für die Grundstücke „Die große Heerstraße 1 und 1a“ und „Zündorfer Weg 1“ keine Befreiung vorliegt. *Hier sind entweder die Anträge bei der UWB einzureichen oder die Kanalanschlüsse herzustellen.*



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Postfach 10 37 44, 50477 Köln) zu erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu



Datum: 06.10.2022
Seite 6 von 6

Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(von Meer)

Empfangsbekennnis

über die Zustellung nach § 5 Verwaltungszustellungsgesetz

Zum Aktenzeichen 54-2-(8.17)-ABK-vMe	Ort, Datum Köln, 06.10.2022
Empfänger Stadt Troisdorf Der Bürgermeister	
Anschrift Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf	

Das nachstehend bezeichnete Schriftstück habe ich erhalten:

Abwasserbeseitigungskonzept 2022 - 2027

ggf. Dienststelle	
Datum	Unterschrift

**Urschriftlich der
Bezirksregierung Köln
- Dez. 54 -
50606 Köln**

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-Dez. II/26.1

Datum: 20.10.2022

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/1016

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss				

Betreff: Wohnraummieten der städtischen Objekte

Mitteilungstext:

Der Mietspiegel der Stadt Troisdorf ist Grundlage für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete und Bestimmung der Mietpreisbildung bei der Vermietung von nicht preisgebundenem städtischen Wohnraum.

Anhand des neuen qualifizierten Mietspiegels 2021 der Stadt Troisdorf wurden die Wohnraummietverträge der städtischen Objekte überprüft und bei einem Großteil der städtischen Wohnung Mieterhöhungsmöglichkeiten festgestellt.

Aufgrund der derzeitigen Preissteigerungen und der wirtschaftlichen Situation der Mieter*Innen sieht die Verwaltung jedoch von einer Erhöhung der Wohnraummieten zum derzeitigen Zeitpunkt ab.

Im Auftrag

Thomas Schirmmacher
Co-Dezernent II

Stadt Troisdorf
 Der Bürgermeister
 Az: III/20

Datum: 24.10.2022

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/1024

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	15.11.2022			

Betreff: Information zur Verfassungsmäßigkeit der Wettbürosteuer

Mitteilungstext:

Die Stadt Troisdorf erhebt seit dem 01.01.2016 eine Wettbürosteuer. Zunächst auf Basis eines Flächenmaßstabes und seit einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2017 auf Basis des Wetteinsatzes. Das Gericht hatte entschieden, dass die Erhebung einer Wettbürosteuer grundsätzlich zulässig, der damals gewählte Steuermaßstab der Veranstaltungsfläche im Wettbüro aber nicht sachgerecht sei, weil der Wetteinsatz als praktikabler Wirklichkeitsmaßstab zur Verfügung stehe.

Insgesamt hat die Stadt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 30.06.2022 Wettbürosteuer in Höhe von 283.850,58 € festgesetzt. Die Abgaben wurden vollständig beglichen. Gegen die Wettbürosteuerbescheide wurde jeweils fristgerecht Widerspruch eingelegt, da erneut Musterverfahren gegen die Festsetzung auf Basis der neuen Bemessungsgrundlage anhängig waren. Die Widersprüche ruhen mit beiderseitigem Einverständnis bis zur Entscheidung über die anhängigen Verfahren. Die Klagen gegen die auf dieser Grundlage ergangenen Steuerbescheide wiesen die Vorinstanzen ab. Das Oberverwaltungsgericht Münster ließ jedoch jeweils die Revision zur Klärung der Frage zu, ob die Wettbürosteuer nach Änderung des Steuermaßstabs nunmehr wegen Gleichartigkeit mit der bundesrechtlich geregelten Pferde- und Sportwettensteuer unzulässig ist.

Laut Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.09.2022 hat das Gericht nunmehr in drei Verfahren entschieden, dass die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer unzulässig sei. Das Gericht ist jetzt zu dem Ergebnis gekommen, dass die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer nicht zulässig ist, weil sie mit der vom Gericht empfohlenen Bemessungsgrundlage den bundesrechtlich im Rennwett- und Lotteriewettgesetz geregelten Steuern gleichartig ist. Bei diesen Steuern handelt es sich um spezielle Bundessteuern, die die Erhebung einer örtlichen Aufwandsteuer für denselben Gegenstand ausschließen.

Der Städte und Gemeindebund wird nach Auswertung des Urteils eine Handlungsempfehlung aussprechen.

Die Pressemitteilung macht allerdings wenig Hoffnung, dass eine Wettbürosteuer auf Basis einer andersgearteten Bemessungsgrundlage künftig noch erhoben werden kann. Es erfolgt daher aktuell keine neue Festsetzung der Verwaltung. Die bis zum 30.06.2022 festgesetzten Steuern sind voraussichtlich zurückzuzahlen.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-I/RB

Datum: 02.11.2022

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/1050

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	15.11.2022			

Betreff: Bericht über Schenkungen

Mitteilungstext:

Gemäß § 15 Absatz 4, Buchstabe d.) der Zuständigkeitsordnung entscheidet der Bürgermeister über die Annahme von Schenkungen aller Art im Wert bis einschließlich 5.000 Euro. Gleichzeitig bestimmt die Zuständigkeitsordnung, dass die Verwaltung über diese Schenkungen zu berichten hat.

Aus den Ämtern wurden für das 1. Halbjahr 2022 folgende Schenkungen gemeldet:

Amt 51:

Datum	Sachspende	Wert	Spende von	Verwendungszweck
12.01.2022	Adventskalender 3. Platz	25,00 €	Ortsring	Kita Am Krausacker
12.01.2022	Magnetbausteine	208,05 €	Förderverein	Kita Im Jägersgarten
12.01.2022	Toniebox u. Tonie	93,93 €	Förderverein	Kita Im Jägersgarten
03.02.2022	2 Papierrollen für Staffelei	9,98 €	Privatperson	Kita Flachtenstr.
14.02.2022	35 Sachbücher	80,00 €	Privatperson	Kita Evrystr.
22.03.2022	1 Ikea Poäng Kindersessel	20,00 €	Privatperson	Evrystraße
16.02.2022	45 Stoffbeutel	63,96 €	Privatperson	Astrid-Lindgren-Str.
02.03.2022	500 gebrauchte Orden	500,00 €	Karnevalsmuseum	Kita Evrystr.
02.03.2022	Süßigkeiten	ca. 150,0 €	Los Bambolinos	Kita Evrystr.
13.04.2022	30 Schokohasen	30,00 €	GWG	Kita Schmelzer Weg
14.04.2022	Pralinen + Deko	5,00 €	Eltern	Kita Flachtenstr.
14.04.2022	Präsentkorb	25,00 €	Eltern	Kita Flachtenstr.
14.04.2022	12 Osterhasen	11,88 €	Eltern	Kita Flachtenstr.
02.03.2022	2 Regale	203,99 €	Privatperson	Kita Im Jägersgarten
28.04.2022	5 Bücher	10,00 €	Privatperson	Kita Flachtenstr.
11.05.2022	10 tote Schmetterlinge	10,00 €	Museum König	Kita Markusstr.
23.05.2022	Spielhaus	ca. 2000,00 €	Fa. GSS, Fa. Plath, Fa. Braun	Kita Ravensberger Weg
23.05.2022	Holzpferd	399,00 €	Fa. GSS, Fa. Plath, Fa. Braun	Kita Ravensberger Weg
23.05.2022	Materialkisten	110,00 €	Förderverein	Kita Ravensberger Weg

23.05.2022	Kuchen	90,00 €	Förderverein	Kita Ravensberger Weg
01.07.2022	Servierwagen	82,50 €	Privatperson	Kita Markusstr.
29.06.2022	Colorfu Tangram Spiel	18,99 €	Privatperson	Kita Flachtenstr.
29.06.2022	Bolts and Nuits	29,88 €	Eltern Marienkäfergruppe	Kita Flachtenstr.
29.06.2022	3 x Tchibo feine Milde	6,99 €	Eltern	Kita Flachtenstr.
29.06.2022	Lindt Pralinen	6,87 €	Eltern	Kita Flachtenstr.
29.06.2022	Merci	5,99 €	Privatperson	Kita Flachtenstr.
29.06.2022	Haribo, Keksen und Tee	10,00 €	Privatperson	Kita Flachtenstr.
03.06.2022	Bedruckte Kappen	ca. 200,00 €	Förderverein	Kita Evrystr.
28.06.2022	älterer Beamer	ca. 50,00 €	Privatperson	Kita Evrystr.
28.06.2022	Haken zum aufhängen	16,00 €	Privatperson	Kita Evrystr.
Zeitraum	Obst	ca. 500,00 €	REWE	Jugendzentrum TK3

(Schenkungen über 5.000 €, über die der Rat entscheidet, sind in diesem Bericht nicht enthalten.)

Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin

Anfragen der Fraktionen

Stadt Troisdorf
 Der Bürgermeister
 Az: Dez IV/11-Oe

Datum: 05.10.2022

Anfrage, DS-Nr. 2022/0946

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	15.11.2022			

Betreff: Anfrage der FDP Fraktion - Gehälter

Sachdarstellung:

Die kalkulierten Kosten für einen **weiteren Beigeordneten** (vergl. Vorlage 2022/076/1) setzen sich aus folgenden Einzelbeträgen zusammen:

Jahresbezüge B 2 gem. LBesG zzgl. 2 % Steigerung	100.119,53 €	gerundet	100.000 €
Aufwandsentschädigung (Jahresbetrag)	5.289,27 €	gerundet	5.500 €
Durchschnittlicher jährlicher Aufwand für Rückstellungen (Beihilfe und Pension)			60.000 €
Zwischensumme:			165.500 €
 Vorzimmer (EG 8 Durchschnitt)	 59.809 €	 gerundet	 60.000 €
 Gesamtkosten			 225.500 €

Hinzu kommt eine **einmalige Zuführung zur Rücklage**, deren Höhe sich nach den persönlichen Voraussetzungen des*der jeweiligen Beigeordneten richtet. Durchschnittlich wurden für die vergangenen neugewählten Beigeordneten, die vorher nicht in einem langjährigen Beamtenverhältnis tätig waren (Normalfall) rund **200.000 €** der Rücklage zugeführt.

In der Ratssitzung am 06.09.2022 wurden die Kosten für zwei Co-Dezernentenstellen von Herr Möws mit 200.000 € beziffert. Ihm wurden Personalkosten in Höhe von rund 84.000 € und Rückstellungen in Höhe von rund 27.000 € jährlich für eine A 16 Stelle und Personalkosten in Höhe von rund 70.000 € und Rückstellungen in Höhe von rund 18.000 € für eine A 14 Stelle vom Personalamt auf Anfrage mitgeteilt.

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

FDP – Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf



FDP-Fraktion, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Troisdorf, den 12.09.2022
Az. 016/2022

Anfrage Gehälter

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im öffentlichen Teil der Ratssitzung am 06.09.2022 haben Sie angegeben, dass eine Dezernentenstelle die Stadt Troisdorf 200000 €/Jahr kosten würde, während für 2 Co-Dezernentenstellen zusammen 220000 €/Jahr anzusetzen seien.

Die FDP bittet darum, spätestens im öffentlichen Teil der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses die beiden folgenden Fragen zu beantworten:

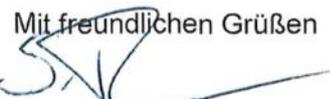
- 1) Wie errechnete sich der Betrag von 200000 €/Jahr für eine neue Dezernentenstelle?
- 2) Wie errechnete sich der Betrag von 220000 €/Jahr für die beiden vorhandenen Co-Dezernentenstellen?

Begründung:

Die FDP konnte die Angaben des Bürgermeisters anhand der öffentlich zugänglichen Informationen (Stellenplan Troisdorf, Besoldungstabelle NRW) nicht verifizieren. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Verwaltung über Kenntnisse oder Rechenmethoden verfügt, die uns leider verborgen sind. An diesen möchten wir partizipieren, um in der Zukunft eine bessere Einschätzung von Personalkosten vornehmen zu können.

Deshalb bitten wir auch darum, eine konkrete Auflistung der jeweiligen Kosten der Dezernentenstelle und der Co-Dezernentenstellen zu erhalten (z.B. in Form einer Tabelle), aus der sich der jeweilige Gesamtbetrag euro-genau ergibt.

Mit freundlichen Grüßen


Sebastian Thalmann
Fraktionsvorsitzender

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

Dietmar Scholtes
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Tel. 02241-900-783
FDP-Fraktion-Troisdorf.de
www.FDP-Fraktion-Troisdorf.de

Vorsitzender:
Sebastian Thalmann
stv. Vorsitzender:
Dietmar Scholtes

Sprechzeiten:
Montag 14.30 – 17.00 Uhr
Sonst nach Vereinbarung

Anfragen der Ausschussmitglieder